

Der „Kriegsgerichtsbarkeitserlass Barbarossa“ stand lange Zeit im Schatten des wissenschaftlichen und erst recht des öffentlichen Interesses. Schon die sperrige Bezeichnung dieses „Führererlasses“ wirkt abschreckend. Dabei gab es keine Bestimmung, die für das Verhalten der Wehrmacht in der Sowjetunion so folgenreich sein sollte. Noch nie wurde das auf einer so umfassenden Quellenbasis nachgewiesen wie in dieser Darstellung.

Felix Römer

„Im alten Deutschland wäre solcher Befehl nicht möglich gewesen“

Rezeption, Adaption und Umsetzung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses im Ostheer 1941/42

„Dieses Bild der Gehenkten gehört nun zu unserer östlichen Erinnerung wie die Ziehbrunnen, die sterbenden Pferde und die krächzenden Dohlen, ein mittelalterliches Bild.“¹

Im Morgengrauen des 22. Juni 1941 begann mit dem Angriff des deutschen Ostheers auf die Sowjetunion der „ungeheuerlichste Eroberungs-, Versklavungs- und Vernichtungskrieg, den die moderne Geschichte kennt“². Zu den schwerwiegendsten Kriegsverbrechen, die die deutschen Invasoren auf ihrem „Kreuzzug gegen den Bolschewismus“ verübten, zählte ihr radikales Vorgehen in der Partisanenbekämpfung, das sich nicht nur gegen tatsächliche Irreguläre, sondern nur zu oft auch gegen unbeteiligte Zivilisten richtete und teilweise auch dem Holocaust als Vorwand diente. Jüngsten Schätzungen zufolge fielen den Antipartisanen-Aktionen und Repressalien der deutschen Besatzer in der Sowjetunion insgesamt mindestens eine halbe Million Menschen zum Opfer³. Kaum ein Wehrmachtverbrechen erreichte überdies einen vergleichbaren Verbreitungsgrad auf der Seite der Täter wie dieses. Denn zu den Exekutoren der rigorosen Repressionspolitik waren nicht nur die Sicherungs- und Polizeikräfte in den rückwärtigen Gebieten bestimmt, sondern auch die Kampfverbände an der Front mitsamt ihren Unter-

¹ Erinnerungsschrift des Armeekorpskommandos (AOK) 2 über den „Einsatz gegen den Bolschewismus“, Weihnachten 1941, in: Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg im Breisgau (künftig: BA-MA), RH 20-2/1149.

² Ernst Nolte, *Der Faschismus in seiner Epoche. Die Action française, der italienische Faschismus, der Nationalsozialismus*, München 1963, S. 436 f.

³ Vgl. Christian Hartmann, *Verbrecherischer Krieg – verbrecherische Wehrmacht? Überlegungen zur Struktur des deutschen Ostheers 1941–1944*, in: VfZ 52 (2004), S. 1–75, hier S. 25.

stützungs-Einheiten. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, jenen „Führerbefehl“ in den Blick zu nehmen, der die pseudolegale Grundlage der deutschen Gewaltpolitik an der Ostfront bildete: den Kriegsgerichtsbarkeitserlass, der wie kaum ein anderer Befehl „zur Radikalisierung des Ostkriegs beigetragen“ und „dessen Bedeutung die Nachwelt lange unterschätzt“ hat⁴.

Der am 13. Mai 1941 vom OKW herausgegebene „Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa‘ und über besondere Maßnahmen der Truppe“⁵ war einer jener „verbrecherischen Befehle“, die während der Vorbereitungsphase des „Unternehmens Barbarossa“ konzipiert worden waren, um die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, den bevorstehenden Feldzug als „Vernichtungskampf“⁶ zu führen und in der Sowjetunion einen entgrenzten „Kriegsbrauch mit östlichen Mitteln“⁷ anzuwenden, wie Hitler es angeordnet hatte. Trotz der weit reichenden Auswirkungen dieses völkerrechtswidrigen Befehls auf die Kriegführung an der Ostfront besteht nach wie vor Forschungsbedarf über seine Geschichte. Zwar ist die Entstehung des Gerichtsbarkeitserlasses in den Stäben von OKW und OKH während der Vorbereitungsphase des Feldzugs mittlerweile minutiös erforscht⁸. Über die Rezeption des Befehls in den Kommandobehörden des Ostheers ist allerdings noch wenig bekannt, auch wenn Johannes Hürter zuletzt zumindest die Reaktionen der Armeeoberbefehlshaber beschrieben und für diese schmale Elite „ein individuell unterschiedliches Schwanken zwischen Zustimmung und Skepsis“ erkannt hat⁹. Unter Einbeziehung auch der übrigen Kommandoebenen des Ostheers soll daher im ersten Teil des vorliegenden Beitrags zunächst umfassend untersucht werden, wie der Gerichtsbarkeitserlass in den Frontstäben vor Beginn des Feldzugs aufgenommen, weitergegeben und kommuniziert wurde. Anschließend rückt im zweiten Abschnitt die Umsetzung des Befehls während des wegweisenden ersten Jahrs des deutsch-sowjetischen Krieges in den Mittelpunkt. Zwar liegen bereits zahlreiche

⁴ Ebenda, S. 57 u. S. 54.

⁵ Der Erlaß ist ediert bei Gerd R. Ueberschär/Wolfram Wette (Hrsg.), *Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion. „Unternehmen Barbarossa“ 1941*, Frankfurt a. M. 21991, S. 252–254.

⁶ So Hitler in seiner wegweisenden Berliner Rede vor den Heerführern des Ostheers am 30. 3. 1941. Vgl. Generaloberst Halder, *Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939–1942*, Bd. 2: *Von der geplanten Landung in England bis zum Beginn des Ostfeldzuges* (1. 7. 1940–21. 6. 1941), bearb. von Hans-Adolf Jacobsen, Stuttgart 1963, S. 335 f. (30. 3. 1941).

⁷ Protokoll der Besprechung beim Generalquartiermeister (Gen.Qu.) am 16. 5. 1941, in: BA-MA, RH 20-16/1012, Bl. 66-73, hier Bl. 72.

⁸ Vgl. u. a. Helmut Krausnick, *Kommissarbefehl und „Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa“ in neuer Sicht*, in: VfZ 25 (1977), S. 682–738; Jürgen Förster, *Das Unternehmen „Barbarossa“ als Eroberungs- und Vernichtungskrieg*, in: *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg* (künftig: DRZW), Bd. 4: *Horst Boog u. a., Der Angriff auf die Sowjetunion*, Stuttgart 1983, S. 413–447, hier S. 426–435; Johannes Hürter, *Hitlers Heerführer. Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941/42*, München 2006, S. 247–265; Hans Buchheim, *Befehl und Gehorsam*, in: Hans Buchheim/Martin Broszat/Hans-Adolf Jacobsen/Helmut Krausnick (Hrsg.), *Anatomie des SS-Staates*, München 1994, S. 213–320.

⁹ Hürter, *Heerführer*, S. 258.

grundlegende Studien zur Charakteristik der Besatzungsherrschaft und der Partisanenbekämpfung der deutschen Verbände in der Sowjetunion vor¹⁰. Wie die Stäbe und Truppen die einzelnen Bestimmungen des Gerichtsbarkeitserlasses in der Praxis des Kriegsalltags handhabten, bedarf dagegen weiterer Klärung. Bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen kann sich die Untersuchung auf eine Vielzahl neuer Quellen aus den Akten des Ostheers stützen¹¹.

1. Weitergabe, Rezeption und Adaption des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses im Ostheer 1941

An die Stelle der herkömmlichen Militärjustiz über die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten setzte der Kriegsgerichtsbarkeitserlass die sofortige „Selbsthilfe der Truppe“, wie der General z. b. V. Eugen Müller den Kerngedanken des „Barbarossa“-Erlasses treffend auf den Punkt brachte¹². Die grundlegende Bestimmung besagte, dass „Straftaten feindlicher Zivilpersonen“ der „Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen“ seien. Gefangen genommene „tatverdächtige Elemente“ sollten dem nächsten Offizier vorgeführt werden, der umgehend darüber zu entscheiden hatte, „ob sie zu erschießen“ seien. Die Festnahme und Verwahrung „verdächtige[r] Täter [!]“ wurde „ausdrücklich verboten“. Das Vorgehen der Truppe gegen irreguläre Widerstände sollte im Allgemeinen wesentlich verschärft werden. „Freischärler“ waren „durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen“. Und „auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen“ waren „von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen“. Für den Fall, dass nach Angriffen aus Ortschaften die Täter nicht festzustellen waren, gestand der Gerichtsbarkeitserlass außerdem allen Truppenführern vom Bataillonskommandeur aufwärts das Recht zu, „kollektive Gewaltmaßnahmen“ zu ergreifen. Für die praktische Durchführung dieser Repressalien empfahl das OKH, in der betreffenden Ortschaft sofort „30 Mann erschossen“ zu lassen¹³. Im zweiten Abschnitt des Gerichtsbarkeitserlasses wurde der sowjetischen Zivilbevölkerung der Rechtsschutz vor „Straftaten von Angehörigen“

¹⁰ Vgl. u. a. Jürgen Förster, Die Sicherung des „Lebensraumes“, in: DRZW, Bd. 4, S. 1030–1078; Christian Gerlach, Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944, Hamburg 1999; Timm C. Richter, „Herrenmensch“ und „Bandit“. Deutsche Kriegsführung und Besatzungspolitik als Kontext des sowjetischen Partisanenkrieges (1941–44), Münster 1998; Hürter, Heerführer, S. 404–508. Vgl. auch die demnächst erscheinende Studie von Dieter Pohl, Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941–1944, München 2008.

¹¹ Für das Dissertationsprojekt des Verfassers wurde das Aktenmaterial sämtlicher Heeresgruppen, Armeen, Panzergruppen, Korps, Divisionen und, soweit überliefert, auch der Regimenter und Bataillone ausgewertet, die 1941/42 an der Ostfront eingesetzt waren, wobei der Schwerpunkt auf den Akten der Ic-Abteilungen lag.

¹² Protokoll von der Besprechung des Generals z. b. V. des OKH in Allenstein am 10. 6. 1941, in: BA-MA, RH 19-III/722, Bl. 87.

¹³ Protokoll der Besprechung beim Gen.Qu. in Wünsdorf am 16. 5. 1941, in: BA-MA, RH 20-11/334.

gen der Wehrmacht“ abgesprochen. Sofern es sich nicht um Taten handelte, die auf „geschlechtlicher Hemmungslosigkeit“ oder „einer verbrecherischen Veranlagung“ beruhten, sollte für Vergehen deutscher Soldaten gegen sowjetische Zivilisten kein Strafverfolgungszwang mehr bestehen. Anstelle des fälligen Kriegsverfahrens konnte es der zuständige Gerichtsherr, also in der Regel der Divisionskommandeur, der diese Fälle nach wie vor zu entscheiden hatte, bei einer disziplinarischen Ahndung belassen. Straftaten, die in Einklang mit „den politischen Absichten der Führung“ standen, waren entschuldbar – so die Implikation des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses.

Bevor der Erlass an das Ostheer weitergegeben wurde, fügte der Oberbefehlshaber des Heeres am 24. Mai 1941 Befehlszusätze hinzu, die vor allem der weitverbreiteten Sorge Rechnung trugen, dass der Befehl „willkürliche[n] Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger“ Vorschub leisten und letztlich zu einer „Verwilderung der Truppe“ führen könnte¹⁴. Dass Walther von Brauchitschs sogenannter Disziplinarerlass den Gerichtsbarkeitserlass allerdings kaum abmilderte, beurteilten schon manche prominente Zeitgenossen, wie etwa der Generalfeldmarschall Fedor von Bock, so: „Brauchitsch hat zwar eine Ergänzung zu dieser Verfügung gegeben, die wohl abschwächen soll, was aber nur unvollkommen gelingt.“¹⁵ Ein Oppositioneller wie Ulrich von Hassell kritisierte den Disziplinarerlass als „an sich gar nichts ändernde, aber den Schein wahrende Zusätze“¹⁶.

Nach seiner Ausarbeitung ließ das OKH den Gerichtsbarkeitserlass auf verschiedenen Besprechungen mit Vertretern des Ostheers zusätzlich erläutern. Während der Besprechungen beim Generalquartiermeister am 16. Mai 1941¹⁷, beim Generalstabschef des Heeres, Generaloberst Franz Halder, am 4. Juni 1941¹⁸ und in Allenstein und Warschau am 10. und 11. Juni 1941 bekräftigte das OKH das Ziel einer „Rückkehr zum alten Kriegsbrauch“¹⁹. Auf den Konferenzen in Allenstein und Warschau erteilte das OKH überdies zusätzliche Weisungen, die weitere, schwere Völkerrechtsbrüche bedeuteten; getreu der Devise, dass „im kommenden Einsatz *Rechtsempfinden u[n]ter*. *U[m]ständen*. *hinter Kriegsnotwendigkeit* zu treten habe“²⁰. Hierzu zählte zum einen die willkürliche Erweiterung des völ-

¹⁴ Vgl. hierzu und zum Folgenden Brauchitschs Befehlszusätze v. 24. 5. 1941, in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), Überfall, S. 253 f. Wenn nicht anders angegeben, auch im Folgenden, Hervorhebungen im Original.

¹⁵ Generalfeldmarschall Fedor von Bock. Zwischen Pflicht und Gehorsam. Das Kriegstagebuch, hrsg. von Klaus Gerbet, München u. a. 1995, S. 190 (4. 6. 1941).

¹⁶ Die Hassell-Tagebücher 1938–1944. Ulrich von Hassell. Aufzeichnungen vom Andern Deutschland, hrsg. von Friedrich Hiller von Gaertringen, Berlin 1989, S. 257 (15. 6. 1941).

¹⁷ Protokoll der Besprechung beim Gen.Qu. in Wünsdorf am 16. 5. 1941, in: BA-MA, RH 20-11/334.

¹⁸ Protokoll des AOK 18 zur „Chef-Besprechung v. 4. 6.“ in Zossen, in: BA-MA, RH 20-18/71, Bl. 68–82; Notizen der Panzergruppe (Pz.Gr.) 4 von der Chefbesprechung im OKH v. 6. 6. 1941, in: BA-MA, RH 21-4/8, Bl. 82–86; Protokoll der Heeresgruppe (H.Gr.) Süd/Gen.St.Ch./Abt. Ia Nr. 299/41 g.Kdos. Chefs. v. 6. 6. 1941, in: BA-MA, RH 19-I/276, Anl. 235.

¹⁹ Besprechung des Gen. z.b.V. in Warschau am 11. 6. 1941, Tätigkeitsbericht (TB) der Feindnachrichtenabteilung (Ic) der Pz.Gr. 3 v. 1.1.–11. 8. 1941, in: BA-MA, RH 21-3/423, S. 29 f.

²⁰ Ebenda.

kerrechtlich definierten irregulären Kombattantenstatus. Das AOK 6 umschrieb den nunmehr geltenden, ausgedehnten „Freischärler“-Begriff treffend als „Freischärler im erweiterten Sinne“²¹. Neu war daran, „dass auch Zivilpersonen als Freischärler zu behandeln sind, die mit andern Mitteln als mit den Waffen (z. B. Sabotage an Autoreifen, Lochschlagen in den Benzintank, hetzerische Reden, Herstellung und Verbreitung von Flugblättern, Plakatanschläge, Flüsterpropaganda) ihre feindselige Einstellung gegen die deutsche Wehrmacht bekunden und auf diese Weise am Kampf teilnehmen“. Genauso rechtswidrig wie diese selbstherrliche Modifikation der Haager Landkriegsordnung war die einseitige Außerkraftsetzung des Rechts zum „Waffengreifen“, welches das OKH der sowjetischen Zivilbevölkerung kategorisch aberkannte: „§ 2 der Haager Landkriegsordnung kommt nicht in Frage“²². Besonders fatal war außerdem die Maßgabe, dass zur Anordnung von Exekutionen bloße Verdachtsmomente ausreichen sollten: „In Zweifelsfällen über Täterschaft wird häufig der Verdacht genügen müssen“²³.

Das übergeordnete Ziel dieser beispiellosen Rechtsbeugung war eine „schnelle Befriedung [des] gewonnenen Gebiets“, der „alle Abwehrmaßnahmen der Truppe“ verpflichtet waren, wie Brauchitsch in seinen Befehlszusätzen erklärte²⁴. Dass der Erlass genau diesen Zweck hatte, betonte auch der General z. b. V. auf den Besprechungen in Allenstein und Warschau nachdrücklich. Jeder „Blutrausch“ und „unnötiges Scharfmachen“ der Truppe sei unerwünscht, beziehungsweise „nur soweit, als zur Sicherung der Truppe und raschen Befriedung des Landes erforderlich“²⁵. Dass das OKH besonderen Wert auf die Schnelligkeit der Widerstandsbekämpfung legte, war ein zentrales Postulat des deutschen Befriedungskonzepts, das auf die Blitzkriegsstrategie ausgerichtet war. Mit dem Ziel, jede Beeinträchtigung der Operationen auszuschließen, sollte mit aller Gewalt und auf schnellstem Wege der angestrebte Zustand „vorn Kampf, hinten Ruhe“ hergestellt werden²⁶.

An der Radikalität und Rechtswidrigkeit des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses konnte indes schon aus zeitgenössischer Perspektive kaum ein Zweifel bestehen. Zwar verstieß der Befehl streng genommen nur in Teilen gegen das Völkerrecht, denn die Verhängung der Todesstrafe gegen Irreguläre stand mit den zeitgenös-

²¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden die Ausführungsbestimmungen des AOK 6/Abt. Ic/AO Nr. 209/41 g.Kdos. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-6/96, Bl. 153–156. Die Formulierung hatte das AOK 6 vom Gen. z.b.V. übernommen, der von Freischärlern „im erweiterten Sinne“ gesprochen hatte. Protokoll der Besprechung des Gen. z.b.V. in Allenstein am 10. 6. 1941, in: BA-MA, RH 19-III/722, Bl. 87.

²² Protokoll von der Besprechung des Gen. z.b.V. in Allenstein am 10. 6. 1941, in: Ebenda, Bl. 88.

²³ Besprechung des Gen. z.b.V. in Warschau am 11. 6. 1941, TB (Ic) der Pz.Gr. 3 v. 1. 1.–11. 8. 1941, in: BA-MA, RH 21-3/423, S. 29.

²⁴ Vgl. Brauchitschs Befehlszusätze v. 24. 5. 1941, in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), Überfall, S. 253 f.

²⁵ Besprechung des Gen. z.b.V. in Warschau am 11. 6. 1941, TB (Ic) der Pz.Gr. 3 v. 1. 1.–11. 8. 1941, in: BA-MA, RH 21-3/423, S. 29 f.

²⁶ Protokoll der Besprechung beim Gen.Qu. in Wünsdorf am 16. 5. 1941, in: BA-MA, RH 20-11/334.

sischen Konventionen durchaus in Einklang, und selbst kollektive Repressalien in Gestalt von Geiselnahmen waren unter bestimmten Umständen durch das gewachsene Gewohnheitsrecht gedeckt²⁷. Allerdings war für die Aburteilung von „Freischärlern“ ein kriegsgerichtliches Verfahren vorgeschrieben, was durch den Kriegsgerichtsbarkeitserlass rigoros missachtet wurde²⁸. Dies war weit mehr als nur eine Formalie. Wie einschneidend sich diese fatale Verallgemeinerung der exekutiven Gewalt auswirkte, zeigte sich daran, welche Konsequenzen sich daraus für die Rechtspraxis in den Divisionen ergaben. Während in einer gewöhnlichen Infanteriedivision nach der früheren Regelung²⁹ neben dem Divisionsgericht nur noch die etwa ein Dutzend zählenden Standgerichte der Regimenter dazu berechtigt waren, Todesurteile auszusprechen, waren nach dem Inkrafttreten des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses fortan sämtliche Offiziere zu Herren über Leben und Tod erhoben, deren Zahl sich in einer aufgefüllten Division auf über fünfhundert Mann belief. Neben der Außerkraftsetzung der Kriegsgerichte sprachen außerdem die anvisierten Repressalien auf Verdacht, die willkürliche Erweiterung des Tatbestands der „Freischärlerlei“ und auch die Aufhebung des Strafverfolgungszwanges allen Rechtsgrundsätzen Hohn.

Obwohl der rechtswidrige Charakter des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses unverkennbar war, vollzog sich die Verbreitung des Befehls innerhalb des Ostheers mit bemerkenswerter Routine. Nachdem das OKW angeordnet hatte, dass die „Weitergabe [...] möglichst nicht vor dem 1.6.41 zu erfolgen“³⁰ habe, verschickte das OKH die Ausfertigungen des Erlasses erst am 31. Mai 1941 an die Oberkommandos der Heeresgruppen, Armeen und Panzergruppen³¹. Zuständig für die Weiterverteilung des Befehls waren von hier an die Stäbe der Infanteriearmeen und Panzergruppen, denen auch der „Zeitpunkt der Weitergabe des Erlasses [...] überlassen“ blieb, wengleich eine „allzu frühzeitige Verbreitung“ nicht erwünscht war³². Von sämtlichen Heeresgruppen-, Armeeober-

²⁷ Einen Überblick über die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen bietet: Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944, hrsg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 2002, S. 15–33. Vgl. zur Rechtslage außerdem die instruktive Darstellung bei Peter Lieb, *Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44*, München 2007, S. 233–258.

²⁸ Dies war zwar nicht explizit im kodifizierten Völkerrecht verankert, entsprach aber der juristischen Mehrheitsmeinung im nationalen und internationalen völkerrechtlichen Diskurs und nicht zuletzt auch den geltenden deutschen Vorschriften und Gesetzen; vgl. Lieb, *Krieg*, S. 240 ff.

²⁹ Nach § 2 Abs. 4 b) der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) v. 17. 8. 1938 unterstanden „Freischärler“ der Kriegsgerichtsbarkeit und konnten somit entweder von den Feldgerichten der Gerichtsherren oder von den nach § 13 a der KStVO zulässigen Standgerichten der Regimentskommandeure verurteilt werden. Vgl. die Bestimmungen in der H.Dv. 3/13, in: BA-MA, RHD 4/3/13.

³⁰ Begleitschreiben des OKW/WFSt/Abt. L (IV/Qu.) Nr. 44718/41 g.Kdos. Chefs. v. 14. 5. 1941, in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), *Überfall*, S. 251.

³¹ Begleitschreiben des OKH/Gen. z.b.V. b. Ob.d.H. (Gr. R. Wes), Aktenzeichen unleserlich, v. 31. 5. 1941, in: BA-MA, WF-03/9121, Bl. 29.

³² Ebenda.

und Panzergruppenkommandos ist belegt, dass sie dieser Pflicht nachkamen und damit den ersten Schritt zur Umsetzung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses taten³³. Da das OKH angeordnet hatte, dass der Befehl nur „bis zu den Kommandeuren mit eigener Gerichtsbarkeit“³⁴, also im Allgemeinen nur bis zu den Divisionsstäben, in schriftlicher Fassung verteilt werden durfte, bestand die Weitergabe des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses durch die Oberkommandos zunächst einmal darin, Ausfertigungen an die unterstellten Armeekorps und Divisionen zu versenden³⁵. Ergänzend hierzu setzten die Armee- und Panzergruppenstäbe den Kriegsgerichtsbarkeitserlass auf die Tagesordnungen der zentralen Einsatzbesprechungen, die in den letzten beiden Wochen vor dem Angriffstermin in allen Frontabschnitten stattfanden, um den Vertretern der unterstellten Verbände Instruktionen zur Handhabung des Befehls zu erteilen. Da man der Auffassung war, die Erlasse „über die Kriegsgerichtsbarkeit“ und „das Verhalten gegenüber polit[ischen]. Kommissare[n]“ seien „Truppensache und gehören zu den Ic's“, übernahmen es die Ic-Offiziere³⁶ der Oberkommandos, die Befehle auf den Ic-Besprechungen zu behandeln, die sie während der abschließenden Vorbereitungsphase vor dem Feldzug mit den Feindnachrichtenoffizieren der Korps und

³³ Zur H.Gr. Nord vgl. den TB (Ic) des Befehlshabers rückwärtiges Heeresgebiet (Berück) Nord v. 16. 6.–20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 22/253. Zur H.Gr. Mitte vgl. die Zusätze der H.Gr. B zum Kriegsgerichtsbarkeitserlass v. 13. 6. 1941, in: BA-MA, WF-03/9121, Bl. 31 f. Zur H.Gr. Süd vgl. den TB (Ic) des Berück Süd v. 15. 6.–21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 22/169, S. 63 ff. Zum AOK Norwegen vgl. den Eintrag im TB des Quartiermeisters (Qu.) der Befehlsstelle Finnland v. 22. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-20/203, Bl. 14. Zum AOK 18 vgl. den Eintrag im TB der Adjutantur (IIa) des AOK 18 v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-18/1153, Bl. 64. Zur Pz.Gr. 4 vgl. den Eintrag im TB (Ic) der 36. motorisierten Infanteriedivision (Inf.Div. (mot.)) v. 12. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-36/40, S. 3. Zum AOK 16 vgl. den Eintrag im TB des Kriegsgerichts (III) des XXIII. Armeekorps (AK) v. 12. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-23/456. Zum AOK 9 vgl. den Eintrag im TB (Ic) der 102. Inf.Div. v. 12. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-102/60, S. 3. Zur Pz.Gr. 3 vgl. den Eintrag im Kriegstagebuch (KTB) der Oberquartiermeisterabteilung (OQu.) der Pz.Gr. 3 v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 21-3/611, Bl. 10. Zum AOK 4 vgl. den Eintrag im TB (Ic) des AOK 4 v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-4/671, S. 3 f. Zur Pz.Gr. 2 vgl. den Eintrag im TB (III) der 10. Panzerdivision (Pz.Div.) v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 27-10/104. Zum AOK 6 vgl. das Protokoll der 111. Inf.Div. von der Ic-Besprechung v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-111/28, Anl. 13. Zur Pz.Gr. 1 vgl. den Eintrag im TB (III) des XXXXVIII. AK zum 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-48/323, S. 52. Zum AOK 17 vgl. den Eintrag im KTB der Führungsabteilung (Ia) des AOK 17 v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-17/774. Zum AOK 11 vgl. den TB (III) v. 5. 10. 1940–31. 10. 1941, in: BA-MA, RH 20-11/386. Zum AOK 2 vgl. die Notizen zur Ic-Besprechung am 6. 7. 1941 v. 5. 7. 1941; in: BA-MA, RH 20-2/1090, Anl. 186.

³⁴ Brauchitschs Befehlszusätze v. 24. 5. 1941, in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), Überfall, S. 253.

³⁵ Exemplarisch hierzu das Begleitschreiben der Pz.Gr. 4/Abt. Ia Nr. 224/41 g.Kdos. Chefs. v. 13. 6. 1941, in: BA-MA, RH 27-1/52; Einträge im KTB (Ia) des XXXXVI. AK v. 3./4. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-46/7, Bl. 29 f.; Eintrag im TB (Ic) der 23. Inf.Div. v. 15. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-23/46.

³⁶ Die Ic-Offiziere, die in jeder Kommandobehörde vom Divisionsstab aufwärts eingesetzt waren, waren für Feindnachrichten, Aufklärung, Propaganda, Abwehr sowie für die geistige Betreuung zuständig. Oberhalb der Divisionsebene war der Ic-Offizier zugleich Dritter Generalstabsoffizier.

Divisionen abhielten³⁷. Daneben beriefen auch die Heeresrichter, die in den Oberkommandos die Rechtsabteilungen leiteten, zentrale Zusammenkünfte ein, die „in erster Linie“ dazu dienten, die Kriegsgerichtsräte der Korps und Divisionen in den „Geheimerlaß des Führers über die Behandlung von strafbaren Handlungen der feindlichen Zivilbevölkerung“ einzuweisen³⁸. Teilweise traten bei der Weitergabe der „verbrecherischen Befehle“ sogar die Oberbefehlshaber persönlich in Erscheinung, indem sie die Erlasse entweder selbst bekannt gaben oder in ihrem Beisein durch Mitarbeiter vortragen ließen³⁹.

Nachdem der Kriegsgerichtsbarkeitserlass bei allen Korps und Divisionen des Ostheers angelangt war, standen die Generalkommandos und Divisionsstäbe in der Pflicht, den nächsten Schritt in der Befehlskette zu tun und den Erlass an die nachgeordneten Ebenen zu kommunizieren. In vielen Korps griffen die kommandierenden Generäle das Thema während der abschließenden Einsatzbesprechungen auf und instruierten ihre Divisionskommandeure nochmals eingehend über die Handhabung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses⁴⁰. Den Befehlshabern der Korps ging es bei diesen Unterredungen in der Regel weniger um die bloße

³⁷ Eintrag im TB (Ic) des AOK 4 v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-4/671, S. 3 f. Nur in wenigen Oberkommandos, wie dem AOK 4, blieb der Teilnehmerkreis dieser Ic-Besprechungen auf die Ic-Offiziere der Armeekorps beschränkt, denen es dann zufiel, die erhaltenen Weisungen an die Ic-Offiziere der Divisionen weiterzugeben. Derartige Ic-Besprechungen sind von sämtlichen AOK's, die am 22. 6. 1941 zum Angriff antraten, und mit Ausnahme der Pz.Gr. 1 und 3 auch von den Pz.Gr.Kdos. belegt. Zum AOK 18 vgl. den Eintrag im TB (Ic) des XXXVIII. AK v. 13. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-38/162. Zum AOK 16 vgl. das Protokoll zur Ic-Besprechung v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-126/114, Anl. 7. Zur Pz.Gr. 2 vgl. den Eintrag im TB (Ic) der 255. Inf.Div. zum 17. 6. 1941, in: BA-MA RH 26-255/135, Bl. 7. Zum AOK 17 vgl. den Eintrag im TB (Ic) des LII. AK v. 13./14. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-52/217, S. 2 f. Zum AOK 11 vgl. den Eintrag im TB (Ic) des XXX. AK v. 19. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-30/115. Zu den übrigen Oberkommandos vgl. die Belege in Anm. 33.

³⁸ Eintrag im TB (III) der 57. Inf.Div. (AOK 6) v. 15. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-57/112. Derartige Heeresrichterbesprechungen sind von allen Armee- und Panzergruppenstäben belegt, die am 22. 6. 1941 zum Angriff antraten. Zum AOK 18 vgl. den Eintrag im TB (III) der 21. Inf.Div. v. 14. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-21/137b, S. 2, und hierzu den Eintrag im KTB (Ia) der 21. Inf.Div. v. 15. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-21/19, S. 52. Zur Pz.Gr. 4 vgl. das Protokoll von der Heeresrichterbesprechung am 12. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-36/55, Bl. 22 ff. Zum AOK 9 vgl. den TB (III) des Kommandanten rückwärtiges Armeegebiet (Korück) 582, in: BA-MA, RH 23/265, S. 4. Zur Pz.Gr. 3 vgl. den Eintrag im TB (III) der 7. Pz.Div. v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 27-7/204. Zum AOK 4 vgl. den Eintrag im TB (III) der 45. Inf.Div. v. 13. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-45/119, und hierzu den Eintrag im KTB der Ib-Abteilung der 131. Inf.Div. v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-131/34, Bl. 7. Zum AOK 6 vgl. den Eintrag im KTB (Ia) des XXXIV. AK v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-44/33, S. 28. Zum AOK 17 vgl. den Eintrag im TB (III) des Höheren Kommandos (Höh.Kdo.) XXXIV v. 15.–30. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-34/61, S. 4. Zu den übrigen Oberkommandos vgl. die Belege in Anm. 33.

³⁹ Protokoll der Besprechung mit dem Oberbefehlshaber (OB) der 6. Armee v. 28. 4. 1941, in: BA-MA, RH 24-17/41, S. 26 f. Zur 11. Armee vgl. den Eintrag im KTB (Ia) der 239. Inf.Div. v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-239/17; Protokoll der Besprechung im AOK 17 v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-17/51, Anl. 33.

⁴⁰ Protokoll der Kommandeurbesprechung beim VIII. AK am 19. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-8/21, Anl. 106; Notizen zur Kdr.-Besprechung beim VI. AK v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-6/27b, Bl. 107 ff.; Eintrag im KTB (Ia) der 97. lei. Inf.Div. v. 19. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-97/3, S. 14.

Bekanntgabe des Erlasses, über den die Divisionsstäbe längst im Bilde waren, sondern vielmehr darum, ihre eigene Auslegung des Befehls in den unterstellten Verbänden durchzusetzen. Die Aufgabe, den Erlass in mündlicher Form an die Ebene der unteren Truppenführung, die Regimenter und Bataillone, weiterzugeben, lag bei den Divisionsstäben. Dies geschah in der Regel während der Kommandeurbesprechungen, die alle Divisionskommandeure in den letzten Tagen vor dem Angriffstermin mit den Führern ihrer unterstellten Verbände abhielten⁴¹. Nachdem die Kommandeure der Regimenter und Bataillone auf diesem Wege über „die Befehle über die Behandlung von russ[ischen] Freischärlern, polit[ischen] Kommissaren u. Saboteuren“⁴² informiert worden waren, instruierten sie ihre Kompaniechefs und Truppenoffiziere wenig später auf eigenen Offiziersbesprechungen über die „aussergewöhnliche[n] Vorsichtsmaßnahmen und Vollmachten“, die im bevorstehenden Feldzug gegenüber sowjetischen Zivilisten vorgesehen waren⁴³. Die Unteroffiziere und einfachen Soldaten wurden als letztes Glied der Hierarchie erst einige Stunden vor dem Überfall eingeweiht. Die Bekanntgabe der bis zuletzt geheim gehaltenen Angriffsbefehle, die Verlesung der propagandistischen Kriegsaufrufe und hetzerischen Merkblätter sowie „die Belehrung über Behandlung von Freischärlern und politischen Kommissaren“ erfolgte in den Einheiten in der Regel am Vortag des Angriffstermins, sodass das Ostheer kurz vor Beginn der Operationen „bis zum letzten Mann“ über die radikalen „Barbarossa“-Befehle unterrichtet war⁴⁴.

Die Stäbe trugen außerdem dafür Sorge, dass neben den Kampfverbänden auch die rückwärtigen Dienste sowie die unmittelbar unterstellten Heeresstruppen über die Bestimmungen des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses orientiert waren. Die Kommandeure der Heeresstruppen wurden hierfür entweder zu den allgemeinen Kommandeurbesprechungen hinzugezogen oder in eigens anberaumten Unterredungen eingewiesen⁴⁵. Desgleichen wurden in den Kommando-behörden kurz vor dem Einsatz interne Dienstbesprechungen abgehalten, um die Offiziere und Beamten des Stabes über die „Einschränkung der Wehrmachtsgerichtsbarkeit“⁴⁶ und ihr Recht, „in besonderen Fällen“ die „Erschießung von Kommissaren, Freischärlern usw.“ anordnen zu können, in Kenntnis

⁴¹ Notizen zur Kdr.-Besprechung bei der 10. Inf.Div. (mot.) v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-10/10, Anl. 8; Eintrag im KTB (Ia) der 17. Inf.Div. v. 21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-17/4, S. 12; Notizen zur Kdr.-Besprechung bei der 123. Inf.Div. v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-123/8, Bl. 44 ff.

⁴² Eintrag im KTB des II./Schützenregiment (Schtz.Rgt.) 69 v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 37/7264, S. 4.

⁴³ Eintrag im Tagebuch (Tgb.) des Kompaniechefs der 4./Infanterieregiment (Inf.Rgt.) 27 v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, MSg 1/2311. Für den Hinweis auf diese Quelle danke ich Dr. Jürgen Förster, Freiburg. Vgl. auch den Eintrag im KTB des Inf.Rgt. 26 v. 21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 37/7502, S. 15; Einträge im KTB des Inf.Rgt. (mot.) 41 v. 17./18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 37/6906, S. 10.

⁴⁴ Befehl der 297. Inf.Div./Abt. Ia Nr. 602/41 geh. v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-297/31.

⁴⁵ Eintrag im TB (IIa) des XVII. AK v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-17/226, S. 77; Eintrag im KTB (Ia) des XXIII. AK v. 22. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-23/46, Bl. 22; Protokoll zur Besprechung beim LVII. AK v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-57/6, Bl. 131 ff.

⁴⁶ Eintrag im KTB (Ia) des XXVI. AK v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-26/62, S. 7 f.

zu setzen⁴⁷. Genauso wenig versäumte man es später während des laufenden Feldzugs, neu eintreffende Reserveverbände über die „Führererlasse“ zu informieren⁴⁸. Diese vielfältigen Anstrengungen spiegeln das unverkennbare Interesse der Kommandobehörden, dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass in ihren Befehlsbereichen Geltung zu verschaffen.

Wie gehorsam und routiniert die meisten Kommandobehörden die Weitergabe des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses abwickelten, zeigen Stichproben aus den drei Heeresgruppen des Ostheers. In den Akten der 16. Armee, die der Heeresgruppe Nord unterstand, ist die Weitergabe des Gerichtsbarkeitserlasses bei sieben der ursprünglich elf Korps und Divisionen nachweisbar⁴⁹. Bei der Panzergruppe 3, die zur Heeresgruppe Mitte gehörte, finden sich entsprechende Belege in den Unterlagen von immerhin acht der fünfzehn Korps und Divisionen, die zu Beginn des Feldzugs im Verband der Panzergruppe eingesetzt waren⁵⁰. Bei der 6. Armee, die zu den Großverbänden der Heeresgruppe Süd zählte, ist es für sechs der anfänglich acht Korps und Divisionen verbürgt, dass sie den Kriegsgerichtsbarkeitserlass während der Vorbereitungsphase des Feldzugs befehlsgemäß an die unterstellten Verbände weitergegeben haben⁵¹. Die Befunde aus diesen Stichproben ergeben ein dichtes, weitgehend homogenes Bild, das sich selbst durch die Einbeziehung der übrigen Großverbände in die Untersuchung nur noch graduell

⁴⁷ Eintrag im TB des Korpsintendanten (IVa) des VII. AK v. 15. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-7/217, Bl. 21; Eintrag im KTB (Ia) des XXXXVI. AK v. 19. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-46/7, S. 50 f.; Eintrag im KTB (Ia) des XXXXIV. AK v. 21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-44/33, S. 33.

⁴⁸ Eintrag im TB (Ic) des Berück Süd v. 1. 9.–30. 9. 1941, in: BA-MA, RH 22/171, S. 3; Eintrag im TB (Ic) des Berück Nord v. 2. 8. 1941, in: BA-MA, RH 22/254, Bl. 13; Eintrag im TB (Ic) des AOK 6 v. 26. 7. 1941, in: BA-MA, RH 20-6/490, Bl. 169; Eintrag im TB (III) des Höh. Kdo. XXXIV v. 1. 7.–15. 7. 1941, in: BA-MA, RH 24-34/61, S. 6.

⁴⁹ Die Definition der Stichproben richtet sich nach der Kriegsgliederung vom 22. 6. 1941, vgl. die Tafel 2 im Beiheft zu DRZW, Bd. 4. Vgl. den Eintrag im KTB (Ia) der 30. Inf.Div. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-30/19; Eintrag im KTB (Ia) der 126. Inf.Div. v. 21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-126/4, Bl. 27; Eintrag im TB (Ia) der 122. Inf.Div. v. 21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-122/2; Notizen zur Kdr-Besprechung bei der 123. Inf.Div. v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-123/8, Bl. 44 ff.; Eintrag im KTB (Ia) der 121. Inf.Div. v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-121/3; Eintrag im TB (Ic) der 12. Inf.Div. v. 1. 6.–21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-12/82, S. 2 f.; Eintrag im KTB der Gruppe Schmidt/253. Inf.Div. v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-253/20, S. 7.

⁵⁰ Eintrag im KTB (Ia) des VI. AK v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-6/26, Bl. 18; Protokoll zur Kdr-Besprechung beim LVII. AK v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-57/6, Bl. 131 ff.; Eintrag im KTB (Ia) der 26. Inf.Div. v. 14. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-26/3, S. 3; Eintrag im KTB (Ia) der 14. Inf.Div. (mot.) v. 21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-14/10, S. 6; Eintrag im KTB (Ia) der 20. Inf.Div. (mot.) v. 21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-20/11, S. 11; Eintrag im KTB (Ia) der 20. Pz.Div. v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 27-20/2, S. 7; Eintrag im KTB (Ia) der 7. Pz.Div. v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 27-7/46, Bl. 6; Protokoll zur Kdr-Besprechung bei der 18. Inf.Div. (mot.) v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-18/11, Anl. 8.

⁵¹ Eintrag im TB (IIa) des XVII. AK v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-17/226, S. 77; Eintrag im KTB (Ia) des XXXXIV. AK v. 13. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-44/33, S. 26; Eintrag im KTB (Ia) der 56. Inf.Div. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-56/16a; Protokoll zur Kdr-Besprechung bei der 62. Inf.Div. v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-62/40, Anl. 17; Befehl der 297. Inf.Div./Abt. Ia Nr. 602/41 geh. v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-297/31; TB (III) der 9. Inf.Div. v. 22. 6.–31. 12. 1941, Abschnitt „Strafsachen“, in: BA-MA, RH 26-9/124.

verändert. Die flächendeckende Auswertung der Akten sämtlicher Divisionen, Korps, Panzergruppen, Armeen und Heeresgruppen des Ostheers hat das Ergebnis erbracht, dass die Weitergabe der „verbrecherischen Befehle“ bei deutlich mehr als der Hälfte aller Kommandobehörden nachweisbar ist⁵². In Anbetracht der Überlieferungslücken, der unverkennbaren Tendenzen mancher Stäbe, diese brisanten Vorgänge aus den eigenen Unterlagen gezielt auszuspüren, sowie der Tatsache, dass gerade die Vorbereitungsphase des Feldzugs in vielen Aktenbeständen nur kursorisch abgehandelt wurde, erscheint dieses Resultat außerordentlich signifikant. Es zeichnet sich darin ab, dass die überwiegende Mehrheit der Kommandobehörden den Kriegsgerichtsbarkeitserlass gehorsam an die unterstellten Verbände bekannt gegeben und damit die Implementierung dieses völkerrechtswidrigen Befehls ermöglicht hat.

Es zeugt von der festen Absicht der Stäbe, den Kriegsgerichtsbarkeitserlass tatsächlich zur Anwendung zu bringen, dass sie es in der Regel nicht dabei bewenden ließen, den Befehl in schriftlicher Fassung bis zu den Divisionsstäben zu verteilen, sondern die nachgeordneten Stellen darüber hinaus auch in ergänzenden Besprechungen auf verschiedenen, parallel verlaufenden Dienstwegen unterrichteten. Die Tatsache, dass man es für notwendig erachtete, dem schriftlichen Befehl zusätzliche mündliche Instruktionen folgen zu lassen, verweist allerdings zugleich darauf, dass man sich des exzeptionellen Charakters des Erlasses sehr wohl bewusst war und man sich über seine Auslegung erst verständigen musste. Tatsächlich zeigen die zahlreichen Protokolle von den Besprechungen aus der Vorbereitungsphase des Feldzugs, dass der Kriegsgerichtsbarkeitserlass in den Stäben des Ostheers zum Teil denkbar unterschiedlich aufgenommen wurde. Während manche Kommandobehörden den Erlass mit voller Zustimmung quittierten, bestanden in anderen Stäben ernste Vorbehalte. Die Bedenken bezogen sich allerdings mehr auf die möglichen Rückwirkungen des Erlasses auf die eigenen Truppen als auf die Konsequenzen, die der entrechteten Zivilbevölkerung im Operationsgebiet drohten. Man befürchtete, dass die geplante juristische Entgrenzung in den eigenen Reihen schnell einen drastischen Abfall der militärischen Disziplin nach sich ziehen würde, der unweigerlich die Funktionstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Verbände beeinträchtigen musste. Nicht nur dem Oberbefehlshaber des Heeres, sondern auch den erfolgsorientierten Truppenführern des Ostheers ging es daher bei der Implementierung des Gerichtsbarkeitserlasses in erster Linie darum, die „Manneszucht, die Grundlage unserer Erfolge, zu erhalten“⁵³, während die geplante radikale Repressionspolitik in den besetzten Gebieten kaum Kritik hervorrief.

Diese Haltung kam auch in der bekannten Reaktion des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Mitte, von Bock, zum Ausdruck. Bock hatte am 4. Juni 1941

⁵² Eine vollständige Übersicht über die Belege, die im Zuge dieser flächendeckenden Aktenauswertung erschlossen wurden, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, wird aber der demnächst erscheinenden Studie des Verfassers zur Geschichte des Kommissarbefehls zu entnehmen sein.

⁵³ Brauchitschs Befehlszusätze v. 24. 5. 1941, in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), Überfall, S. 253 f.

moniert, dass der Kriegsgerichtsbarkeitserlass „praktisch jedem Soldaten das Recht gibt, auf jeden Russen, den er für einen Freischärler hält – oder zu halten vorgibt – von vorne oder von hinten zu schießen“⁵⁴. Als Bock jedoch in einem klärenden Telefonat am 7. Juni 1941 von Brauchitsch erfuhr, dass „man das, was ich wolle, aus der Verfügung herauslesen könne“, dass nämlich „die Aufrechterhaltung der Manneszucht eine entscheidende Rolle spielen“ sollte, waren seine Zweifel ausgeräumt: „Nun bin ich einverstanden!“⁵⁵ Die Befehlszusätze, die der Stab der Heeresgruppe Mitte trotz der Übereinkunft mit Brauchitsch wenige Tage später noch erließ, waren eindeutig affirmativ, änderten die Befehlslage kaum und konzentrierten sich bezeichnenderweise weitgehend auf den zweiten Abschnitt des Gerichtsbarkeitserlasses, in dem die Aufhebung des Strafverfolgungszwanges geregelt war, während die radikalen Bestimmungen des ersten Abschnitts über die Außerkraftsetzung der Kriegsgerichtsbarkeit, die verfahrenslosen Exekutionen und die kollektiven Gewaltmaßnahmen nur am Rande zur Sprache kamen und auch nicht angetastet wurden⁵⁶.

Dass die Sorgen der Truppenführer vor allem um die Aufhebung des Strafverfolgungszwanges kreisten, offenbarte auch die Intervention des Oberbefehlshabers der 4. Armee, Günther von Kluge, die einen ähnlichen Verlauf nahm wie die seines direkten Vorgesetzten, Bock. Während einer mehrstündigen Besprechung mit den Generalstabschefs seiner Armeekorps, die am 10. Juni 1941 im AOK 4 stattfand, teilte Kluge der Versammlung mit, dass er gegen den „Erlaß des Führers“ „persönlich Einspruch erhoben“ hatte⁵⁷. Hierzu hatte Kluge wenige Tage zuvor, am 6. Juni 1941, mit Bock telefoniert und im Anschluss einen „Entwurf zur Abänderung des Erlasses über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit und über besondere Massnahmen der Truppe“ übersandt⁵⁸. Es kennzeichnet Kluges Intentionen, dass auch dieser Entwurf ausschließlich Ergänzungen zur „Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner“ enthielt, die obendrein die Befehlslage kaum änderten⁵⁹. Wie Kluge auf der Besprechung am 10. Juni 1941 verdeutlichte, bezog sich sein „Einspruch“ vor allem auf das radikal verschobene „Verhältnis

⁵⁴ Bock, Kriegstagebuch, S. 190 (4. 6. 1941).

⁵⁵ Ebenda, S. 191 (7. 6. 1941).

⁵⁶ Zusätze der H.Gr. B zum Kriegsgerichtsbarkeitserlass v. 13. 6. 1941, in: BA-MA, WF-03/9121, Bl. 31 f. Vgl. hierzu auch Gerlach, Morde, S. 1115–1120.

⁵⁷ Zitate, auch im Folgenden, aus der 20-seitigen hs. Mitschrift von der Chefbesprechung beim AOK 4 am 10. 6. 1941, 17.00–20.40 Uhr, in: BA-MA, RH 20-4/171, Bl. 74–93.

⁵⁸ Begleitschreiben des AOK 4/Abt. IIa Nr. 16/41 g.Kdos. v. 6. 6. 1941, in: BA-MA, WF-03/9121, Bl. 34.

⁵⁹ „Die in Verfolg von Kampfhandlungen gegen die Landeseinwohner begangenen Taten sind daraufhin zu prüfen, ob sie überhaupt bestraft werden müssen.“ Vgl. auch Gerlach, Morde, S. 1116; Hürter, Heerführer, S. 251 f.; Christian Streit, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Stuttgart ³1991, S. 45, Anm. 95. Kluges Einspruch hatte dann auch keine weiteren Konsequenzen. Das AOK 4 händigte den Kriegsgerichtsbarkeitserlass am 14. 6. 1941 den Kriegsgerichtsräten der unterstellten Verbände aus, die weitere Bekanntgabe des Erlasses erfolgte dann auf dem üblichen Wege. Vgl. z.B. den Eintrag v. 16. 6. 1941 im KTB (Ia) der 258. Inf.Div., in: BA-MA, RH 26-258/35.

von Soldat zu Landeseinwohner“, war also ebenfalls Ausdruck der verbreiteten Sorge vor willkürlichen Ausschreitungen der Truppe.

Kluge löste das Problem durch Appelle an seine Truppenführer, die er ermahnte, „sich immer davon leiten [zu] lassen, die Disziplin u[nd] Manneszucht aufrecht zu erhalten“, wobei Kluge zusagte, sie im Konfliktfall persönlich zu „decken“. Letztlich ließ Kluge allerdings keinen Zweifel daran, dass der „Erlaß des Führers“ befehlsgemäß umgesetzt werden sollte. Wie Kluge nachdrücklich betonte, war der Kriegsgerichtsbarkeitserlass ein „Befehl des Führers, der Gesetz ist!“ Dementsprechend hatte er auch keine einschränkenden Bemerkungen zu machen, als sein Generalstabschef, Oberst i. G. Günther Blumentritt, über die Verschärfung der Repressionspolitik referierte: „Gegen Einwohner gibt es kein Standgericht. Truppe muß sich selbst helfen.“⁶⁰ „Die Truppe ist verpflichtet, jede Auflehnung mit schärfsten Mitteln zu unterbinden. Kollektivmaßnahmen (Erschießen von 50 Mann) nur vom K[omman]d[eu]r aufwärts.“⁶¹ Auch nach Beginn des „Unternehmens Barbarossa“ blieb Kluge bei seiner befehlskonformen Haltung. Als sein Ic-Offizier, Major i. G. Erich Helmdach, der bereits in der Vorbereitungsphase des Feldzuges gegenüber dem OKH für eine „vernünftige, sachliche Politik im Ostraum“ plädiert und gegen die geplanten „Radikalmaßnahmen“ Stellung bezogen hatte⁶², Ende Juni 1941 in einem Vortrag vor Kluge den Vorschlag unterbreitete, die Truppen zu „einer loyalen und gerechten Behandlung der Bevölkerung“ zu bringen, lehnte der Feldmarschall kategorisch ab⁶³. Zwar erkannte Kluge durchaus an, dass die Haltung der Bevölkerung „teils positiv“ zu bewerten war, doch kam in Anbetracht der „viele[n] Fälle von feindl[i-cher]. Einstellung“ ein Politikwechsel für ihn nicht in Frage: Vorerst durfte es „keine Milde“ geben⁶⁴.

⁶⁰ Protokoll der Chefbesprechung beim AOK 4 am 10. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-4/171, Bl. 79.
⁶¹ Notizen des XIII. AK von der Besprechung beim AOK 4 am 10. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-13/39, Bl. 107–109. Damit ging das AOK 4 sogar noch über die Maßgaben des OKH hinaus, das empfohlen hatte, „30 Mann erschießen“ zu lassen. Vgl. Anm. 13.

⁶² Eintrag im TB (Ic) des AOK 4 v. 14. 6.–16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-4/671, S. 3.

⁶³ Eintrag im TB (Ic) des AOK 4 v. 30. 6. 1941, in: Ebenda, S. 19. Am 7. 7. 1941 sprach sich Helmdach erneut in seinem Vortrag bei Kluge für einen Befehl über „richtiges Verhalten der Truppe gegenüber der Zivilbevölkerung“ aus und plädierte dieses Mal sogar dafür, einen entsprechenden Grundsatzbefehl bei Hitler zu erwirken. Offenbar lehnte Kluge jedoch abermals ab, vgl. ebenda, S. 30. Auch Helmdach machte jedoch von den Bestimmungen des Gerichtsbarkeitserlasses Gebrauch. In mindestens zwei Fällen, die ihm die unterstellte GFP-Gruppe zur Entscheidung vorgelegt hatte, ordnete Helmdach im Winter 1941/42 Exekutionen persönlich an. In beiden Fällen waren lediglich Verdachtsmomente gegeben; TB der Geheimen Feldpolizei (GFP), Gruppe 570, v. 25. 12. 1941 bzw. 26. 1. 1942, in: BA-MA, RH 20-4/1130. Dass Helmdach in diesem Zeitraum schon von seiner Ia-Vertretung zurück war, ergibt sich aus dem TB (Ic) des AOK 4, in: BA-MA, RH 20-4/693, Bl. 8 ff.

⁶⁴ Vgl. zu einem ähnlichen Fall den Eintrag im TB (Ic) des III. AK v. 26. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-3/133, S. 5. Hier kündigte ein Abwehroffizier dem Ic-Offizier des III. AK an, das vorgesetzte „AOK [zu] benachrichtigen, daß die Befehle über die Erschießung russischer Freischärler geändert werden, da harmlose Zivilisten angeblich dabei erschossen werden“. Der Ic-Offizier des Korps lehnte dies jedoch ab: „Antwort Major v. Graevenitz: Nein, vielmehr Bevölkerung aufklä-

Kluges Umgang mit dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass war typisch für das Verhalten der meisten Truppenführer an der Ostfront, die zwar eindringlich zur „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ mahnten, den Erlass ansonsten aber uneingeschränkt weitergaben und damit die „Quadratur des Kreises“⁶⁵ versuchten, was nach den Erfahrungen des Polenfeldzugs schlicht illusionär war⁶⁶. Der Kommandeur der 22. Infanteriedivision etwa ließ seinen Kriegsgerichtsrat während der letzten Kommandeurbesprechung vor dem Feldzug, am 20. Juni 1941, zunächst ausführlich über die ergangenen „Richtlinien für Gerichtsbarkeit gegenüber russischer Soldateska und Bevölkerung“ referieren⁶⁷. Anschließend wies er seine Truppenführer „nachdrücklich auf die damit verbundene Verantwortung der Kommandeure und Chefs“ und die „große[n] Gefahren für Disziplin der eigenen Truppe“ hin, womit der Tagesordnungspunkt abgeschlossen war. Der Kommandeur der 454. Sicherungsdivision schärfte seinen Regimentskommandeuren während einer Besprechung am 20. Juni 1941 ein, dass „die Erhaltung der Manneszucht in der Truppe [...] Hauptgesichtspunkt“ sei und die „Disziplin [...] nicht gelockert werden“ dürfe, gab die Bestimmungen über die „Behandlung von Freischärlern usw.“ aber trotzdem ohne Abstriche bekannt⁶⁸. Der Kommandierende General des VI. Armeekorps, General der Pioniere Otto-Wilhelm Förster, hielt den Kriegsgerichtsbarkeitserlass geradezu für eine „Probe darauf, ob die Truppe in Disziplin ist“⁶⁹. Während einer Einsatzbesprechung am 18. Juni 1941 sensibilisierte er seine Divisionskommandeure für die „ungeheure Verant[ortung]. der Kdre dahin, daß Tru[ppe]. nicht verwildert“, und forderte autosuggestiv: „Wir bleiben das anständige deutsche Heer.“ Vor dem Hintergrund, dass Förster seinen Truppenführern kurz zuvor den „Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Gerichtsbarkeit, die in Rußland ihre Anwendung finden wird, bekanntgegeben“⁷⁰ hatte, offenbarte diese Äußerung eine deutliche Erosion der Rechtsbegriffe, die sicherlich nicht nur diesen General kennzeichnete. Um „anständig“ zu bleiben, reichte es aus, die Radikalmaßnahmen kontrolliert und diszipliniert, unter dem Befehl verantwortlicher Offiziere durchzuführen.

Auch ein Hardliner wie Generalfeldmarschall Walter von Reichenau vertrat als Oberbefehlshaber der 6. Armee eine ähnliche Linie. Reichenau stellte die Kommandierenden Generäle seiner Armee bereits Ende April 1941 darauf ein, dass im bevorstehenden Feldzug bei jeglichem „feindl[ichen]. Verhalten der Bevölkerung“ größte Härte walten sollte: „Bei Heckenschützen nicht Dörfer anzünden

ren Nachts in den Häusern zu bleiben und vor allen Dingen keine russ[ischen]. Armeebekleidungsstücke zu tragen.“

⁶⁵ Hürter, Heerführer, S. 254.

⁶⁶ Vgl. Jochen Böhrer, Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939, Frankfurt a. M. 2006.

⁶⁷ Protokoll zur Kdr.-Besprechung bei der 22. Inf.Div. v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-22/18.

⁶⁸ Protokoll der Kdr.-Besprechung bei der 454. Sich.Div. v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-454/6a, Anl. 41.

⁶⁹ Notizen zur Kdr.-Besprechung beim VI. AK v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-6/27b, Bl. 107 ff.

⁷⁰ Eintrag im KTB (Ia) des VI. AK v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-6/26, Bl. 18.

(eig[ene]. Quartiere!), sondern Leute aus anliegenden Häusern herausgreifen u[nd]. erschießen.“⁷¹ Diese Ankündigung verband Reichenau mit dem üblichen Hinweis auf die Aufrechterhaltung der Disziplin: „Truppe darf nicht in Erschießungstaukel geraten, muß Machtmittel der Führer bleiben.“ Der Kommandeur der 134. Infanteriedivision, der sich ansonsten uneingeschränkt mit dem Gerichtsbarkeitserlass identifizieren konnte, betonte: „Trotzdem aber keine Plünderung, Notzucht und ähnliche Schweinereien durch die Truppe. Disziplin muß hochgehalten werden. Bei solchen Verstößen greift Kriegsgericht ein, denn wer notzüchtigt, kann auch meutern.“⁷² Deutlicher konnte man nicht mehr zum Ausdruck bringen, dass der immer wiederkehrende Appell zur „Erhaltung der Manneszucht“ nicht von moralischen Skrupeln herrührte, sondern in erster Linie auf ganz pragmatischen, genuin militärischen Überlegungen beruhte. Selbst den Truppenführern, die in diesem Zusammenhang die „Wahrung der Ehre u[nd]. Würde des deutschen Soldaten“ anmahnten, ging es weniger um die Abschwächung, als vielmehr um eine praktikable Umsetzung des Gerichtsbarkeitserlasses, zumal sie im gleichen Atemzug die geplanten „scharfe[n] Massnahmen gegen Angriffe und Widerstände von seiten der feindlichen Zivilbevölkerung“ mit trugen⁷³.

Die partiellen Vorbehalte gegenüber dem Gerichtsbarkeitserlass äußerten sich nicht nur in der stereotypen Beschworung der „Manneszucht“, sondern manifestierten sich in manchen Stäben auch in einer betont restriktiven Auslegung des Erlasses, wobei die Aufhebung des Strafverfolgungszwangs vielfach im Mittelpunkt der Kritik stand. Der Kommandierende General des XXIX. Armeekorps etwa legte in einer Besprechung mit seinen Divisionskommandeuren am 13. Juni 1941 dar, dass nicht nur ein strenges „Durchgreifen gegen aufsäss[ige]. Bevölker[un]g“ erforderlich sein werde, sondern gleichermaßen „auch gegen Vergehen u[nd]. Verbrechen v[on]. Soldaten gegen Bevölker[un]g“ vorgegangen werden solle⁷⁴. Die Führung der 299. Infanteriedivision befahl noch vor Beginn des Feldzugs, Ausschreitungen von Soldaten unter keinen Umständen zu tolerieren: „Disziplin und Manneszucht sind unentbehrliche Grundlagen für den Erfolg. Gegen Verstöße sofort unnachsichtlich einschreiten. Bei Plündern, übermäßigem Alkoholenuss, Vergewaltigungen sofortiges schärfstes Eingreifen.“⁷⁵ Der Kommandierende General des VI. Armeekorps drohte: „Wer plündert, wer vergewaltigt, kommt vor's Kriegsgericht oder Sondergericht.“⁷⁶ Auch der Kommandeur der 30. Infanteriedivision, Generalleutnant Kurt von Tippelskirch, kündigte eine

⁷¹ Notizen der Besprechung des OB mit den Kommandierenden Generalen (KG) der 6. Armee v. 28. 4. 1941, in: BA-MA, RH 24-17/41, Bl. 26 f.

⁷² Manuskript der Schlussansprache des Kdr. der 134. Inf.Div. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-134/5, Anl. 7.

⁷³ Anlage 6 zum Befehl der 296. Inf.Div./Abt. Ia Nr. 1309/41 geh. v. 21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-296/14.

⁷⁴ Notizen von der Besprechung beim KG des XXIX. AK v. 13. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-111/5, Anl. 35.

⁷⁵ Befehl der 299. Inf.Div./Abt. Ib Nr. 14/41 g.Kdos. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-299/29.

⁷⁶ Notizen zur Kdr.-Besprechung beim VI. AK v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-6/27b, Bl. 108.

strenge Interpretation der Bestimmungen an. Auf einer Kommandeurbesprechung am 16. Juni 1941 erklärte er: „Kein Verfolgungszwang mehr bei Taten gegen die Zivilbevölkerung heißt nicht: Jeder kann tun, was er will, sondern – mehr Gebrauch vom Disziplinarstrafrecht.“ Der Erlass, betonte der General, sei „kein Freibrief“⁷⁷.

Dies stellte selbst das AOK 6 in seinen Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1941 klar heraus, was aber auch nicht in Widerspruch zum Kriegsgerichtsbarkeitserlass stand⁷⁸. Die Armeeführung betonte, dass es „bei Straftaten Wehrmachtangehöriger gegen die feindliche Zivilbevölkerung“ nach wie vor Sache der Gerichtsherren, also der Divisionskommandeure, bleibe, zu entscheiden, „ob Verfolgungszwang besteht oder nicht“: „Die Truppe reicht also wie bisher Tatbericht ein.“⁷⁹ Dies alles war zwar streng genommen dem Erlasstext schon selbst zu entnehmen, machte aber deutlich, dass die Führung der 6. Armee nicht daran dachte, die Aufhebung des Strafverfolgungszwangs extensiv auszulegen. Ähnlich wie das AOK 6 wies auch das Heeresgruppenkommando Mitte in seinen Befehlszusätzen darauf hin, dass sich „bei der Truppe selbst durch den Führererlass nichts“ ändere, die Einheiten „wie bisher“ Tatberichte einzureichen hätten und die Entscheidung über „ein kriegsgerichtliches Verfahren“ auch in Zukunft ausschließlich bei den Gerichtsherren liege⁸⁰. Zudem erinnerten sowohl das Heeresgruppenkommando Mitte als auch das AOK 6 in ihren Zusatzbefehlen daran, dass „eine Bekanntgabe an die Truppe über Aussetzen des Verfolgungszwanges [...] nicht vorgesehen“ sei⁸¹. Nicht nur in diesen Großverbänden wurden den Mannschaften bei den Befehlsausgaben kurz vor Beginn des Angriffs lediglich

⁷⁷ Eintrag im KTB (Ia) der 30. Inf.Div. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-30/19.

⁷⁸ Die Erläuterungen des AOK 6 zeugten vielmehr von weit reichender Zustimmung: „Der Erlass bedeutet die Einstellung auf östliche Kampfmethoden, er bedingt für uns eine Erweiterung des Kriegsbrauches. Die Truppe muss lernen, feindselige Zivilisten und Kommissare selbst niederzukämpfen, nicht gefangen zu nehmen. Falls notwendig, muss sie Kollektivmassnahmen selbst durchführen.“ AOK 6/Abt. Ic/AO Nr. 209/41 g.Kdos. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-6/96, Bl. 153–156.

⁷⁹ Vgl. hierzu die entsprechenden Anordnungen von Div.Kdren. der 6. Armee. Protokoll der Kdr-Besprechung bei der 111. Inf.Div. v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-111/7, Anl. 2; Eintrag im TB (III) der 9. Inf.Div. v. 22. 6.–31. 12. 1941, Abschnitt „Strafsachen“, in: BA-MA, RH 26-9/124.

⁸⁰ Zusätze der H.Gr. B zum Kriegsgerichtsbarkeitserlass v. 13. 6. 1941, in: BA-MA, WF-03/9121, Bl. 31 f.

⁸¹ AOK 6/Abt. Ic/AO Nr. 209/41 g.Kdos. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-6/96, Bl. 155. Das H.Gr.Kdo. Mitte hatte die „mündliche Bekanntgabe des Führererlasses“ unterhalb der Ebene der Div.Kdre. genau geregelt. Bis zu den Btl.Kdren. einschließlich durfte nur der Abschnitt I bekannt gegeben werden. Alle übrigen Offiziere durften über den Abschnitt I nur mit Ausnahme des zweiten Absatzes der Ziffer 4 (Kollektivmaßnahmen) und der Ziffer 6 (Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit) unterrichtet werden. Die Unteroffiziere und Mannschaften sollten nur über die ersten drei Ziffern des Abschnitts I instruiert werden. Vgl. die Zusätze der H.Gr. B zum Kriegsgerichtsbarkeitserlass v. 13. 6. 1941, in: BA-MA, WF-03/9121, Bl. 31 f. Auch im Kriegsgerichtsbarkeitserlass selbst war vorgesehen (Abschnitt III), dass die Subalternoffiziere nur über Abschnitt I unterrichtet werden durften, womit eine Bekanntgabe der Aufhebung des Strafverfolgungszwangs an die Truppe ausgeschlossen war.

die wenigen, für sie bestimmten Ausschnitte des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses mitgeteilt, sodass erst im Verlauf des Feldzugs überhaupt die Möglichkeit bestand, dass die Soldaten ihrer erweiterten Spielräume gewahr werden konnten⁸². Dort, wo die Bestimmung über die Aufhebung des Strafverfolgungszwanges so restriktiv gehandhabt wurde, erhielten die Truppen weder einen „Freibrief für beliebige Gewalttaten gegen Zivilpersonen des Feindeslandes“⁸³, noch trat eine allgemeine „präventive Amnestie“⁸⁴ in Kraft.

Während die meisten Stäbe ihren Bedenken mit Appellen und Ermahnungen Rechnung trugen, ohne die Bestimmungen des „Barbarossa“-Befehls anzutasten, scheuten einige Truppenführer nicht davor zurück, die Regelungen des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses, an denen sie Anstoß genommen hatten, eigenständig zu modifizieren. So erließ die Führung der 296. Infanteriedivision unter Generalmajor Wilhelm Stemmermann am Vortag des Angriffs Ausführungsbestimmungen zur „Behandlung feindlicher Zivilpersonen“, die im Kern mit den im Gerichtsbarkeitserlass vorgesehenen „scharfe[n] Massnahmen“ übereinstimmten, im Detail jedoch davon abwichen⁸⁵. Die Ziffer I. 4. des Erlasses, in der es hieß: „Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden *tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind*“⁸⁶, änderte die Division in einem entscheidenden Punkt ab und befahl ihren Truppen stattdessen: „Soweit Massnahmen vorstehender Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, sind *tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier mit den Befugnissen eines nichtselbst[ändigen]. Bat[ail]l[ons]. K[omman]deurs* vorzuführen. Dieser entscheidet, ob die Verdächtigen zu erschießen oder freizulassen sind.“⁸⁷ Diese Änderung war durchaus weit reichend. Während nach der ursprünglichen Regelung jeder einzelne der rund fünfhundert Offiziere, die in einer aufgefüllten Infanteriedivision vorhanden waren, nach eigenem Ermessen Erschießungen veranlassen durfte, waren nach der Auslegung der 296. Infanteriedivision nur noch die wenigen Abteilungs-, Bataillons- und Regimentskommandeure dazu berechtigt, die nicht einmal zwei Dutzend Offiziere zählten. Der Personenkreis, der zur Durchführung von Repressalien ermächtigt war, wurde dadurch erheblich eingeschränkt und war im Vergleich zu

⁸² Auch auf den vorbereitenden Besprechungen vor dem Feldzug hatte das OKH wiederholt: „Teil II des Erlasses soll nur den Gerichtsherren und Heeresrichtern, *nicht* der Truppe bekanntgegeben werden.“ Protokoll der Besprechung des Gen. z.b.V. am 10. 6. 1941, in: BA-MA, RH 19-III/722, Bl. 87.

⁸³ Wolfram Wette, *Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden*, Frankfurt a. M. 2002, S. 99. Vgl. zu weiteren Beispielen für diese geläufige Vorstellung Omer Bartov, *The Eastern Front 1941–45. German Troops and the Barbarisation of Warfare*, London 1996, S. 119, und Christopher R. Browning, *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen*, Reinbek 1993, S. 31.

⁸⁴ Hartmann, *Krieg*, S. 57.

⁸⁵ Anlage 6 zum Befehl der 296. Inf.Div./Abt. Ia Nr. 1309/41 geh. v. 21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-296/14.

⁸⁶ Ziffer I.4. des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses, in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), *Überfall*, S. 252.

⁸⁷ Anlage 6 zum Divisionsbefehl 296. Inf.Div./Abt. Ia Nr. 1309/41 geh. v. 21. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-296/14.

den Bestimmungen des „Barbarossa“-Befehls nur wenig größer als in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gerichtsbarkeitserlasses, als die Kriegs- und Standgerichte noch für Strafverfahren gegen Zivilisten zuständig waren. Daneben modifizierte die Führung der 296. Infanteriedivision auch den zweiten Teil der Ziffer I. 4., in dem die Durchführung kollektiver Gewaltmaßnahmen geregelt war. Nach dem Willen der Divisionsführung sollten die Repressalien darin bestehen, „dass der oder die Ortssojzets festgenommen und erschossen werden“⁸⁸, was gegenüber den Empfehlungen des OKH, in den betreffenden Ortschaften „30 Mann erschossen“⁸⁹ zu lassen, bereits eine nicht zu unterschätzende Einschränkung darstellte.

Ähnliche Korrekturen an den Paragraphen des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses sind noch von weiteren Truppenführern belegt, so etwa vom Kommandeur der 111. Infanteriedivision, General Otto Stapf. Bei der „Bek[annt]gabe des Erlasses über Gerichtsbarkeit usw.“ während einer Kommandeurbesprechung am 18. Juni 1941 revidierte Stapf die Bestimmung, die jedem einzelnen Offizier das Recht zur Veranlassung von Exekutionen gab, indem er anordnete: Allein der jeweilige „K[omman]d[eur] entscheidet über Erschießen.“⁹⁰ Dadurch reduzierte auch Stapf in seiner Division den Personenkreis, der Todesstrafen gegen Zivilisten verhängen durfte, drastisch. Zur Handhabung der kollektiven Repressalien befahl Stapf mäßigend, dass hartes „Durchgreifen b[ei]. *schw[eren]. Fällen“* von Widerstand aus der Zivilbevölkerung angemessen sei, was implizierte, dass in leichteren Fällen nachsichtiger verfahren werden sollte. Die exemplarischen „Kollektivmaßn[ahmen]. gegen Ortschaften“ seien dann vorzunehmen, „wenn *nachgewiesen*“ sei, „dass Gegenwehr der Ziv[il]. Bevölk[erung].“ erfolgt war, wobei die Betonung auf dem Wort „nachgewiesen“ lag.

Stemmermann und Stapf waren nicht die einzigen Truppenführer, die die in Ziffer I. 4. des Gerichtsbarkeitserlasses dekretierte Ermächtigung aller Offiziere zur Anordnung verfahrensloser Hinrichtungen eigenständig wieder zurücknahmen. Die Führung der 299. Infanteriedivision legte in einem Divisionsbefehl am 16. Juni 1941 fest, dass bei „Widersetzlichkeiten bezw. Sabotageakte[n]“ die „Täter schnellstens zur Aburteilung“ einem Kommandeur „mindestens im Range eine[s] B[ail]l[ons].-K[omman]d[eur]rs.“ vorzuführen seien⁹¹. Der Kommandeur der 102. Infanteriedivision, General John Ansat, wies seine Truppenführer während einer Besprechung am Vortag des Angriffs zwar an, dass gegen die sowjetische Zivilbevölkerung „rücksichtslos durchgegriffen werden“ müsse, fügte aber einschränkend hinzu: „Andrerseits ist die Truppe scharf in Zucht zu behalten, notwendige Maßnahmen gegen Zivilisten dürfen nur auf Befehl von Off[i]z[ieren]. in der Stellung von B[a]t[ail]l[ons].-K[omman]d[eu]r[en]. angeordnet

⁸⁸ Ebenda.

⁸⁹ Protokoll der Besprechung beim Gen.Qu. in Wünsdorf am 16. 5. 1941, in: BA-MA, RH 20-11/334.

⁹⁰ Protokoll der Kdr.-Besprechung bei der 111. Inf.Div. v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-111/7, Anl. 2.

⁹¹ Befehl der 299. Inf.Div./Abt. Ib Nr. 14/41 g.Kdos. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-299/29.

werden.⁹² Die Führungsabteilung der 168. Infanteriedivision erinnerte ihre Verbände noch während des laufenden Feldzuges daran, dass über die „Behandlung von verdächtigen Zivilisten“ grundsätzlich der „Vorgesetzte im Range eines Bat[ail]l[ons]-Führers nach den gegebenen Richtlinien entscheidet“⁹³.

Ein vergleichbarer Eingriff in die Inhalte des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses ist sogar von Generaloberst Heinz Guderian, dem Befehlshaber der Panzergruppe 2, belegt. Guderian hatte am Vormittag des 9. Juni 1941 am Ende einer taktischen Besprechung mit zwei Kommandierenden Generalen seiner Panzergruppe die Gelegenheit genutzt, sich „kurz über den Sinn des ergangenen Befehls über die Gerichtsbarkeit beim Einsatz“ auszusprechen. Nach der üblichen Ermahnung, „daß schärfstens darauf zu achten ist, daß dieser Befehl nicht der Anlass zu Zuchtlosigkeit und Lockerung der Disziplin sei“, schränkte Guderian den Gerichtsbarkeitserlass in einem zentralen Punkt leicht ein: „Alle durchzuführenden Maßnahmen seien nicht durch einzelne Leute (auch nicht durch Offiziere als Zugführer), sondern in einem schnellen Feldgerichtsverfahren zu tätigen.“⁹⁴ Damit bestimmte Guderian, dass nicht – wie ursprünglich vorgesehen – alle Offiziere, sondern erst Kompaniechefs und höhere Truppenführer dazu berechtigt sein sollten, Exekutionen anzuordnen, was eine mehrfache Reduzierung des hierzu bevollmächtigten Personenkreises bedeutete.

Wie geteilt die Meinungen über den Kriegsgerichtsbarkeitserlass im Ostheer waren, veranschaulichen die gegensätzlichen Reaktionen, die Guderians Ausführungsbestimmungen in seiner Panzergruppe hervorriefen. Während der Erlass wohl in den meisten Divisionen des Großverbandes „im Sinne des erläuternden Befehls der P[an]z[er]. Gr[uppe]. 2“⁹⁵ ausgelegt wurde, ist es zumindest in einem Fall aktenkundig geworden, dass sich ein Truppenführer den Änderungen Guderians versperkte, nämlich der Kommandeur der 29. Infanteriedivision, Generalmajor Walter von Boltentern. Als Boltentern während einer Einsatzbesprechung mit seinen Regimentskommandeuren am 17. Juni 1941 auf den Gerichtsbarkeitserlass zu sprechen kam und den „Wegfall der Standgerichte“ verkündete, befahl er unter Missachtung der klaren Anweisungen Guderians: „Jeder Offizier hat Entscheidungsrecht- und Pflicht gegenüber ihm zugeführten Saboteuren, Freischärnern usw.“⁹⁶ Wie vorbehaltlos Boltentern die Bestimmungen des „Barbarossa“-Befehls weitergegeben hatte, offenbarte sich auch auf einer Einsatzbesprechung im unterstellten Artillerieregiment 29, als der Kommandeur seinen Offizieren die ergangenen „Änderungen des Standrechtes“ wie folgt erläuterte: „Auf frischer Tat ertappte Freischärler und Heckenschützen können von jedem Solda-

⁹² Eintrag im KTB (Ia) der 102. Inf.Div. v. 21./22. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-102/5.

⁹³ Divisionsbefehl der 168. Inf.Div./Abt. Ia v. 3. 10. 1941, in: BA-MA, RH 39/638.

⁹⁴ Protokoll der Besprechung des Befehlshabers (Bfh.) der Pz.Gr. 2 mit den KG des XXXXVII. und XXIV. AK v. 9. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-47/3, Anl. 12.

⁹⁵ Aktennotiz über die Kdr.-Besprechung bei der 10. Inf.Div. (mot.) v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-10/10, Anl. 8.

⁹⁶ Eintrag im KTB (Ia) der 29. Inf.Div. (mot.) v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-29/6. Hervorhebung durch den Verfasser.

ten erschossen werden, im Zweifelsfalle entscheidet der nächste Offizier.⁹⁷ Bei diesen Abweichungen von Guderians Vorgaben konnte es sich um kein Versehen handeln. Schließlich hatte Boltenstern erst drei Tage zuvor an einer Besprechung beim Kommandierenden General des vorgesetzten XXXXVII. Panzerkorps teilgenommen, der sich Guderians Direktiven zur „Einschränkung der Feldkriegsgerichtsbarkeit“ vollständig zu Eigen gemacht hatte, indem er nicht nur „schärfstes Durchgreifen gegen Disziplin- und Zügellosigkeit“ anmahnte, sondern auch die „Einführung eines durch die Truppe auszuführenden Schnellverfahrens“ anordnete⁹⁸. Zudem waren Guderians Befehlszusätze in der Panzergruppe 2 bereits Anfang Juni 1941 in schriftlicher Fassung bis auf die Divisionsebene verteilt worden⁹⁹. Es bleibt nur die Erklärung, dass sich Boltenstern ganz bewusst gegen Guderians Einschränkungen entschied und es stattdessen vorzog, an den radikaleren Bestimmungen des Gerichtsbarkeitserlasses festzuhalten, der ihm als Divisionskommandeur ebenfalls schriftlich vorlag und hierbei offenbar als Korrektiv diente.

Der Fall dieses Truppenführers verweist darauf, dass der Kriegsgerichtsbarkeitserlass keineswegs in allen Kommandobehörden auf Skepsis stieß, sondern in beträchtlichen Teilen des Ostheers bedenkenlos akzeptiert wurde und teilweise sogar ausgesprochene Zustimmung fand. Dies äußerte sich schon darin, dass viele Truppenführer es nicht für erforderlich hielten, dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass Zusätze hinzuzufügen und sich während der Einsatzbesprechungen weitgehend darauf beschränkten, den Erlasstext zu verlesen, ohne ihn weiter zu kommentieren¹⁰⁰. Genauso zeugte es von einer vorbehaltlosen Übereinstimmung mit den Prinzipien des Erlasses, wenn Divisionskommandeure erläuternde Befehle erließen, in denen sie die ergangenen Regelungen über die „schonungslose Niederkämpfung des Widerstandes der Zivilbevölkerung durch Einzel- oder Kollektivmaßnahme“ ihren Truppen in eigenen Worten nahe brachten und sich damit sogar über das Verbot der schriftlichen Weitergabe hinwegsetzten¹⁰¹. Dass die Befürchtungen vor negativen Rückwirkungen des Gerichtsbarkeitserlasses nicht von allen Kommandeuren geteilt wurden, manifestierte sich auch darin, wie großzügig manche Truppenführer seine Bestimmungen auslegten. So setzte Boltenstern seine Regimente über die Aufhebung des Strafverfolgungszwanges in Kenntnis, obwohl nicht nur im Kriegsgerichtsbarkeitserlass, sondern auch in den

⁹⁷ Eintrag im KTB der I./Artillerieregiment (Art.Rgt.) 29 v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 41/1016, S. 12 f.

⁹⁸ Eintrag im KTB (Ia) des XXXXVII. AK v. 14. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-47/2.

⁹⁹ Dieser Befehl mit dem Aktenzeichen Pz.Gr. 2/Abt. Ia Nr. 205/41 g.Kdos. v. 1. 6. 1941, ist in den Quellen erwähnt, aber nicht überliefert. Protokoll der Besprechung des Bfh. der Pz.Gr. 2 v. 9. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-47/3, Anl. 12.

¹⁰⁰ So z. B. auf der Kdr.-Besprechung beim LVII. AK v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-57/6, Bl. 136; Eintrag im KTB (Ia) der 3. Pz.Div. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 27-3/14, S. 31; Protokoll zur Kdr.-Besprechung bei der 8. Inf.Div. v. 19. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-8/21, Anl. 106; Protokoll zur Ic-Besprechung beim AOK 16 v. 17. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-126/114, Anl. 7.

¹⁰¹ Befehl der 169. Inf.Div./Kdr./Abt. Ic Nr. 44/41 g.Kdos. v. 24. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-169/95, Anl. 86.

Befehlszusätzen der vorgesetzten Heeresgruppe Mitte ausdrücklich bestimmt worden war, dass dieser Teil des Erlasses nicht über die Divisionsebene hinaus bekannt gegeben werden durfte¹⁰². In Boltensterns Division erfuhren somit selbst die Subalternoffiziere bei den Belehrungen über ihre neuen kapitalen Rechte davon, dass „gegen Verstöße und Fehlentscheidungen in dieser Richtung [...] kein Strafverfolgungszwang“ mehr bestand¹⁰³.

Ebenso wie Boltenstern scheint auch der Kommandeur der 112. Infanteriedivision, General Friedrich Mieth, die Aufhebung des Strafverfolgungszwanges als unbedenklich empfunden zu haben. Entgegen den geltenden Befehlen orientierte auch Mieth die Truppenführer seiner Division auf einer Kommandeurbesprechung darüber, dass „Vergehen deutscher Soldaten gegenüber der Bevölkerung z. B. Vergewaltigung, Plünderung pp. [...] entsprechend der bisher auch schon bestehenden Bestimmungen in leichteren Fällen disziplinar erledigt werden“ könnten¹⁰⁴. Was Mieth anschließend zum praktischen Verfahren anordnete, stellte freilich einen noch deutlicheren Verstoß gegen die Vorgaben der höheren Führung dar: „Die Kommandeure entscheiden, ob der Fall so schwer ist, dass Tatbericht eingereicht werden muss oder ob disziplinäre Erledigung genügt.“ Gemäß Abschnitt II des Gerichtsbarkeitserlasses und den unmissverständlichen Direktiven der vorgesetzten Heeresgruppe Mitte sollte es die alleinige Aufgabe des Gerichtsherren, also des Divisionskommandeurs bleiben, zu prüfen, „ob in solchen Fällen eine disziplinäre Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist“¹⁰⁵. Mieth delegierte diese Entscheidung dagegen eigenmächtig an die unterstellten Truppenkommandeure und trat damit die Kontrolle über diesen sensiblen Bereich weitgehend an seine Untergebenen ab, was einmal mehr bewies, dass dieser Truppenführer die verbreiteten Bedenken nicht teilte. Dementsprechend hatte Mieth auch gegen die übrigen radikalen Regelungen des „Barbarossa“-Erlasses nichts einzuwenden, wie die Weisungen zeigen, die er an die versammelten Kommandeure weitergab: „Trifft ein Soldat einen Zivilisten mit der Waffe in der Hand an oder ertappt er ihn bei einem Sabotageakt, so ist er berechtigt, ihn ohne weiteres selbst zu erledigen. In Fällen leichter Art und in Fällen wo es möglich ist, ist der Deli[n]quent einem Offizier vorzuführen, welcher ohne Berufung eines Standgerichtes auf eigene Verantwortung entscheidet, ob der Mann zu erschossen ist oder nicht.“¹⁰⁶

¹⁰² Vgl. Abschnitt III des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses, in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), Überfall, S. 253. Vgl. die Zusätze der H.Gr. B zum Kriegsgerichtsbarkeitserlass v. 13. 6. 1941, in: BA-MA, WF-03/9121, Bl. 31 f.

¹⁰³ Eintrag im KTB der I./Art.Rgt. 29 zur „Offizier-Besprechung“ v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 41/1016, S. 12 f.

¹⁰⁴ Protokoll zur Kdr.-Besprechung bei der 112. Inf.Div. v. 30. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-112/8, Anl. 18.

¹⁰⁵ Bestimmung II.3. des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses, in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), Überfall, S. 252.

¹⁰⁶ Protokoll zur Kdr.-Besprechung bei der 112. Inf.Div. v. 30. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-112/8, Anl. 18.

Wie weit die Zustimmung zum Kriegsgerichtsbarkeitserlass bei manchen Befehlshabern des Ostheers reichen konnte, veranschaulicht das Beispiel des Kommandeurs der 134. Infanteriedivision, Generalleutnant Conrad von Cochenhausen. Im Zuge einer ausführlichen Ansprache, die Cochenhausen am 16. Juni 1941 vor den Kommandeuren seiner Division hielt, stimmte er seine Unterführer darauf ein, dass der bevorstehende Krieg „anders als in Polen und Frankreich“ werde, „weil gegen ein Volk gekämpft wird, das modernste Kriegsmittel mit asiatischer Grausamkeit vereint“. Der Russe sei „kein anständiger Gegner“ und „durch die grausame Lehre des Bolschewismus“ sogar „noch schlimmer geworden“¹⁰⁷. Daher müssten die Soldaten „hart und mißtrauisch gemacht werden“, für einen „Kampf gegen alles, was uns gegenüber [steht], auch gegen erhebliche Teile der Zivilbevölkerung“. In diesem Zusammenhang gab Cochenhausen auch die Bestimmungen des Gerichtsbarkeitserlasses bekannt: „Nur Stärke imponiert dem Gegner. Kriegs- und Standgerichte sind aufgehoben. Wer nur den Versuch des Widerstandes, auch passiver Resistenz macht, wird kurzerhand erschossen. Jeder Offizier kann Todesurteil sofort aussprechen. Dieses ist Befehl des Führers, der den Mannschaften bekannt gemacht werden muß.“ Wenn schon aus diesen Direktiven deutliche Zustimmung sprach, verfiel Cochenhausen im Anschluss sogar fast in Bewunderung: „Im alten Deutschland wäre solcher Befehl nicht möglich gewesen, da niemand den Mut gehabt hätte, ihn zu geben.“ Der Traditionsbruch, den der Kriegsgerichtsbarkeitserlass bedeutete, empfand dieser Divisionskommandeur geradezu als positive Leistung. Das Beispiel dieses Truppenführers verweist mit besonderer Eindringlichkeit darauf, dass die Reaktionen der deutschen Frontstäbe auf den Gerichtsbarkeitserlass keineswegs nur in einer opportunistischen Hinnahme bestanden; in nicht wenigen Stäben wurde der Befehl sogar entschieden bejaht.

Die Rezeption des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses fiel in den Kommandobehörden des Ostheers also durchaus unterschiedlich aus. Dies änderte insgesamt aber kaum etwas daran, dass der Befehl in allen Frontabschnitten bekannt gegeben und implementiert wurde. Während die Mehrheit der Stäbe trotz partieller Vorbehalte letztlich eine dezidiert befehlskonforme Linie vertrat, fand sich nur eine Minderheit der Truppenführer dazu bereit, aus ihren Bedenken wirksame Konsequenzen zu ziehen und in die Inhalte des Gerichtsbarkeitserlasses mäßigend einzugreifen. Selbst die einschränkenden Modifikationen, die manche Kommandeure an der Befehlslage vornahmen, hatten allerdings eine begrenzte Reichweite und führten keineswegs dazu, dass der Erlass vollständig entschärft wurde. Zudem dienten die reglementierenden Zusätze mehr dazu, die Truppe vor sich selbst zu schützen als die Zivilbevölkerung vor der Truppe. Letztlich ist auch nicht zu übersehen, dass die Interventionen weniger bezweckten, den Kriegsgerichtsbarkeitserlass zu untergraben, sondern vielmehr darauf abzielten, einen Modus der Durchführung zu finden, der praktikabel erschien. Selbst hinter diesen Anstrengungen stand die feste Absicht, die Kernbestimmungen des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses in die Tat umzusetzen.

¹⁰⁷ Manuskript der Schlussansprache des Kdr. der 134. Inf.Div. v. 16. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-134/5, Anl. 7.

Dennoch bedeutete vor allem die mehrfach belegte, schrittweise Revision der Ermächtigung aller Offiziere zur Anordnung verfahrensloser Exekutionen eine deutliche Einschränkung der intendierten Radikalmaßnahmen, weil sie die Zahl der Offiziere, die im Operationsgebiet als Herren über Leben und Tod agieren konnten, sehr stark verminderte. Jene Truppenführer, die sich zu solchen Änderungen am Gerichtsbarkeitserlass entschlossen, ragten damit aus der Masse der Kommandeure und Befehlshaber deutlich hervor, die diesen Schritt nicht wagten oder vielfach auch gar nicht erst erwogen, weil sie mit dem Befehl übereinstimmten. Diese konsequenten Truppenführer bewiesen durch ihr Handeln, dass kritisches Urteilsvermögen und Verantwortungsbewusstsein in der deutschen Militärelite noch nicht restlos der verbreiteten Führergläubigkeit und dem Prinzip des blinden Gehorsams gewichen waren. Gleichwohl wäre es überzogen, dieses Verhalten als einen Akt politischen Widerstands zu deuten. Die Truppenführer, die sich entschieden, die erhaltenen Befehle zu modifizieren, empfanden ihre Korrekturen sicherlich noch nicht einmal selbst als Ungehorsam. Vielmehr konnten es die höheren Truppenführer als ihr Recht auffassen, das ihnen nach den preußisch-deutschen Führungsprinzipien und der Auftragstaktik zustand, für die Umsetzung erhaltener Befehle in ihren Verantwortungsbereichen eigene Durchführungsbestimmungen zu erlassen, auch wenn sie im Detail von den Vorgaben der übergeordneten Führung abweichen mochten. Nichtsdestoweniger belegen diese Fälle, dass im Umgang mit den „verbrecherischen Befehlen“ ein beträchtlicher Handlungsspielraum bestand, der immerhin zu einer spürbaren Abschwächung der Erlasse genutzt werden konnte. Dass jedoch nur ein geringer Teil der Befehlshaber des Ostheers von diesen Möglichkeiten Gebrauch machte, spricht für sich selbst.

Das große Maß an Akzeptanz, das der Kriegsgerichtsbarkeitserlass in den Stäben des Ostheers fand, rührte nicht allein von der Verabsolutierung der Gehorsamspflicht, die sich in der Forderung nach dem „blindesten Gehorsam, ja Gehorsam gegen die eigene Überzeugung“ ausdrückte, den die Truppenführer sowohl ihren Soldaten als auch sich selbst abverlangten¹⁰⁸. Dass sich die meisten Kommandeure mit dem Gerichtsbarkeitserlass einverstanden erklären konnten, hatte einen weiteren Grund: Seit der Konfrontation mit den Franktireurs im deutsch-französischen Krieg 1870/71 bestand im deutschen Militär über die strikte Ablehnung dieser Form der Kriegführung und die kompromisslose Bekämpfung aller illegalen Kombattanten festes Einvernehmen¹⁰⁹. Dies hatte

¹⁰⁸ Befehl des Kdr. der 239. Inf.Div., „Anhaltspunkte für die Belehrung der Truppe über Militärstrafrecht“, v. 7. 5. 1941, in: BA-MA, RH 26-239/18, Anl. 39. In diesem Befehl deformierte der Div.Kdr. das Recht auf Gehorsamsverweigerung bei verbrecherischen Befehlen (§ 47 Militärstrafgesetzbuch) eigenmächtig zu einem nachträglichen Beschwerderecht. Vgl. zur Rolle des Befehlsgehorsams auch Manfred Messerschmidt, Ideologie und Befehlsgehorsam im Vernichtungskrieg, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49 (2001), S. 905–926.

¹⁰⁹ Befehl der 121. Inf.Div./Abt. Ia v. 20. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-121/6, Anl. 31a: „Freischärler im Sinne der Haager Konvention haben im Lande einer militärischen Grossmacht keine Berechtigung“.

sich erneut während des Ersten Weltkriegs offenbart, als es nicht nur auf dem Vormarsch im Westen, sondern auch auf den südöstlichen und östlichen Kriegsschauplätzen zu einer „Freischärlerpsychose“ und massiven Repressalien gegen die Zivilbevölkerung gekommen war¹¹⁰. Im Zweiten Weltkrieg nahmen der Polenfeldzug 1939 sowie der Balkanfeldzug 1941 bereits Teile der später an der Ostfront praktizierten Repressionspolitik vorweg, auch wenn die verfahrenswidrigen Hinrichtungen und kollektiven Gewaltmaßnahmen während dieser Kampagnen noch nicht denselben systematischen Charakter trugen und nicht die gleichen Ausmaße annahmen wie im Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion¹¹¹. Dass die Befehlshaber das radikale Vorgehen ihrer Truppen gegen echte und vermeintliche Widerstände aus der Zivilbevölkerung schon in diesen Feldzügen überwiegend duldeten oder gar förderten, wurzelte aber nicht nur in antislawischen Aversionen, sondern lag auch in bestimmten generationellen Prägungen begründet, die vor allem aus Erfahrungen des Ersten Weltkriegs resultierten. Viele der späteren Wehrmachtsgeneräle hatten die brutalen Freikorpskämpfe im Baltikum am Ende des Ersten Weltkriegs miterlebt und waren daher umso empfänglicher für die Devise, dass in Osteuropa und der Sowjetunion „erfolgreich nur durchgegriffen werden kann, wenn ein Kriegsbrauch mit östlichen Mitteln angewandt wird“¹¹². Hinzu kam, dass die Doktrin des „Totalen Krieges“, die während der Zwischenkriegszeit Eingang in das Denken der Militärs gefunden hatte, die Beugung des Rechts ausdrücklich legitimierte, solange sie mit „Kriegsnotwendigkeiten“ begründet werden konnte¹¹³. Nach dieser Vorgeschichte und den damit verbundenen Denktraditionen war es im Frühjahr 1941 zu dem im Kriegserlass angelegten Normbruch kein weiterer Schritt mehr. Verfahrenlose Exekutionen und summarische Repressalien waren für die Truppenführer des Ostheers nichts grundsätzlich Neues. Bereits im Ersten Weltkrieg hatten sie als junge „Offiziere die Befugnis“ erhalten, „Ausländer“, die „auf frischer Tat bei feindlicher Handlung“ getroffen wurden, umgehend „ohne vorgängiges Ver-

¹¹⁰ Zu den Repressalien in Belgien 1914 vgl. John Horne/Alan Kramer, *German Atrocities, 1914. A History of Denial*, New Haven/London 2001. Dass die Vorkommnisse in Belgien keinen Sonderfall darstellten, belegen neue Forschungsprojekte zum Ersten Weltkrieg. So hat Oswald Überegger, der den Partisanenkrieg auf dem serbischen Kriegsschauplatz im Jahr 1914 untersucht, festgestellt, dass die österreichisch-ungarischen Truppen in Serbien mit großer Härte gegen die Zivilbevölkerung und angebliche Freischärler vorgehen und hierbei ausgiebigen Gebrauch von verfahrenswidrigen Exekutionen und kollektiven Repressalien machten. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Peter Lieb, der an einer Studie zur deutschen Besatzungsherrschaft in der Ukraine während des Ersten Weltkriegs arbeitet. Auch dort wandten die deutschen Verbände bei der Bekämpfung bolschewistischer Aufständischer im Jahr 1918 derart radikale Gewaltmethoden an, bevor im gleichen Jahr eine Mäßigung eintrat.

¹¹¹ Vgl. Böhler, *Auftakt*. Der Feldzug gegen Polen war daher eher ein erster „Auftakt zum Vernichtungskrieg“, als dass er bereits „alle wesentlichen Merkmale des Vernichtungskrieges“ aufwies, wie Böhler, ebenda, S. 247, urteilt.

¹¹² Protokoll der Besprechung des Gen.Qu. v. 16. 5. 1941, in: BA-MA, RH 20-16/1012, Bl. 72. Vgl. hierzu Hürter, *Heerführer*, S. 89 f.

¹¹³ Vgl. ebenda, S. 112–116.

fahren nach dem bisherigen Kriegsbrauche zu behandeln¹¹⁴. An manchen Fronten hatten sie bereits den Partisanenkrieg kennen gelernt und Befehle entgegengenommen, die in ihrer Radikalität den späteren „Barbarossa“-Erlassen kaum nachstanden. Auf dem serbischen Kriegsschauplatz etwa war den Truppen eingimpft worden, gegen aufständische Zivilbevölkerung „die größte Strenge, die größte Härte und das größte Misstrauen“ walten zu lassen und schon bei Verdachtsmomenten mit aller Gewalt durchzugreifen: „Man mache diese Leute, wenn sie halbwegs verdächtig erscheinen, nieder.“¹¹⁵ An diese Traditionen konnte das OKH im Frühjahr 1941 anknüpfen, als es die „Rückkehr zum alten Kriegsbrauch“ postulierte, den die Truppenführer umso weniger als außergewöhnlich empfinden mussten, als sie ihn bereits aus eigener Anschauung kannten¹¹⁶.

Neben diesen Kontinuitäten speiste sich die Bereitschaft zur Umsetzung des „Barbarossa“-Befehls auch aus aktuellen militärisch-professionellen Erwägungen, ideologischen Motiven und rassistischen Ressentiments. Den Kitt bildete hierbei der Konsens über die Notwendigkeit eines Angriffs auf die Sowjetunion. Die „Überzeugung, daß die Auseinandersetzung mit dem Bolschewismus kommen mußte“¹¹⁷ und es „höchste Zeit war, diese ganz Europa bedrohende Gefahr auszuräumen“¹¹⁸, war im Ostheer weit verbreitet, auch wenn bei manchen Truppenführern Bedenken wegen der Risiken eines solchen Großunternehmens bestanden. Selbst ausgesprochene Regimegegner und gemäßigttere Kommandeure hatten an der „Notwendigkeit der Ausrottung des Bolschewismus“ keinen Zweifel, wobei nicht nur der traditionelle Antikommunismus der nationalkonservativen Militärelite, sondern auch die traumatische Erinnerung an Zusammenbruch und Revolution im Jahre 1918/19 eine erhebliche Rolle spielten¹¹⁹. Die Einsicht in die Unausweichlichkeit eines „Kreuzzug[s] gegen den gottlosen Bolschewismus“¹²⁰ begünstigte die Akzeptanz der ideologischen Kehrseite des „Unternehmens Barbarossa“. Der Großteil der Truppenführer hielt den „Kampf auf Tod

¹¹⁴ Befehl der 217. Inf.Div. v. 5. 4. 1918, in: Kriegsarchiv München. Für diese Quelle danke ich Dr. Peter Lieb, Sandhurst. Auf den Grundsatz, dass Irreguläre, die „auf frischer Tat betroffen“ wurden, „ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren auf der Stelle erschossen“ werden konnten, machte auch der Oberbefehlshaber Ost in seinen Befehlen aufmerksam, z. B. in seiner Verordnung v. 7. 5. 1915. Dies stützte sich auf § 18 der Kaiserlichen Verordnung v. 28. 12. 1899 über das „außerordentliche kriegsgerichtliche Verfahren gegen Ausländer“. Für diese Quelle danke ich Dr. Jürgen Förster, Freiburg.

¹¹⁵ Zitate aus „Direktionen für das Verhalten gegenüber der Bevölkerung in Serbien“ des 9. K. u. K. Korpskommandos v. Juli 1914. Für diese Quelle danke ich Dr. Oswald Überegger, Innsbruck.

¹¹⁶ Besprechung des Gen. z.b.V. in Warschau am 11. 6. 1941, TB (Ic) der Pz.Gr. 3 v. 1. 1.–11. 8. 1941, in: BA-MA, RH 21-3/423, S. 29 f.; Befehlszusätze des AOK 6, siehe Anm. 78: „Die Härte, wie sie bei der Kampfführung im Weltkriege bereits im Osten bestand, muss wiedergefunden werden.“

¹¹⁷ Hellmuth Stieff, Briefe, hrsg. von Horst Mühleisen, Berlin 1999, S. 134 (11. 11. 1941).

¹¹⁸ Ebenda, S. 124 (29. 8. 1941).

¹¹⁹ Protokoll der Kdr.-Besprechung bei der 111. Inf.Div. v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-111/7, Anl. 2: „Die zugefügten Gemeinheiten durch Bolschew[isten] sind groß genug.“

¹²⁰ Eintrag im TB des katholischen Feldgeistlichen (IVd/kath.) der 113. Inf.Div. v. 1. 7.–30. 9. 1941, in: BA-MA, RH 26-113/37.

und Leben zwischen zwei Weltanschauungen“ für „nötig, um die Welt vom Bolschewismus zu befreien, dieser Gefahr, die gar nicht groß genug eingeschätzt werden kann“¹²¹. Die weithin anerkannte Auffassung, dass es sich um eine existentielle Auseinandersetzung handle und „von einem schnellen vernichtenden Siege [...] die Existenz unserer Familien, unseres Volkes und Reiches“¹²² abhängen, lieferte den Dispens von allen rechtlichen Bindungen.

In der Folge gingen die militärisch-strategischen Planungen mit dem Konzept des Weltanschauungskriegs eine fatale Verbindung ein. Die Verschärfung der Gangart wurde als integraler Bestandteil der Blitzkriegsstrategie begriffen – je radikaler man vorging, so das Kalkül, desto schneller würde der Widerstand in den besetzten Gebieten zusammenbrechen. Den Gedankengang, dass ein Höchstmaß an abschreckender Gewalt die Befriedung der eroberten Territorien beschleunigen und damit das Gelingen des Blitzkriegsplans begünstigen würde, konnten die Befehlshaber des Ostheers nachvollziehen und sich zu Eigen machen. Generalfeldmarschall von Reichenau etwa hatte seine Kommandierenden Generale schon knapp zwei Monate vor Beginn des Feldzugs so instruiert: „Falls Strafmaßnahmen notwendig werden, männliche Bewohner festnehmen und erschießen lassen und öffentlich an Bäumen aufhängen. Das spricht sich schnell rum.“¹²³ Ähnlich wie Reichenau sah ein Kommandierender General der Panzergruppe 2 die Vorteile des Gerichtsbarkeitserlasses darin, dass „die scharfen Massnahmen gegen Freischärler und kämpfende Zivilisten [...] dem deutschen Heere viel Blut sparen“ würden, wenn die „Mundpropaganda [...] in Russland“ die Nachricht davon erst einmal verbreitet habe¹²⁴. Ein anderer Kommandierender General des Ostheers ermunterte seine Truppen wenige Tage nach Beginn der Operationen zu einem rigoroseren Vorgehen gegen die sowjetischen Versprengten und schärfte den Soldaten ein: „Das schnelle Ende dieses Feldzuges wird entscheidend durch den rücksichtslosen Kampf gegen die Heckenschützen und Freischärler beeinflusst.“¹²⁵ In den Stäben, in denen die Radikalität der Repressionspolitik als Katalysator des Blitzsieges¹²⁶ aufgefasst wurde, übertrug sich die Identifikation mit dem Blitzkriegskonzept direkt auf den Kriegsgerichtsbarkeitserlass. Begünstigt wurde die Zustimmung zu den geplanten Gewaltmaßnahmen durch die rassistischen Ressentiments, die im Ostheer tief verwurzelt waren. Auf der Folie des populären antislawischen Rassismus wurde aus dem niedrigeren zivilisatorischen Entwicklungsstand der „Ostvölker“ die Rechtfertigung für eine gesteigerte, „dem östlichen Menschen gegenüber angebrachte

¹²¹ Eintrag im Tgb. des KG des XXXXVII. AK, Lemelsen, v. 2. 12. 1941, in: BA-MA, MSg 1/1148.

¹²² Divisionsbefehl 162. Inf.Div./Abt. Ia Nr. 87/41 g.Kdos. v. 9. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-162/9, Anl. 14.

¹²³ Protokoll zur Besprechung des OB der 6. Armee mit den KG v. 28. 4. 1941, in: BA-MA, RH 24-48/5, Anl. 1.

¹²⁴ Korpsbefehl des XXXXVII. AK/Abt. Ic Nr. 80/41 v. 30. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-47/4, Anl. 154.

¹²⁵ Korpsbefehl des XXIX. AK/Abt. Ia v. 25. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-111/7, Anl. 81.

¹²⁶ Notizen des OB der 18. Armee für die Kdr.-Besprechung v. 25. 4. 1941, in: BA-MA, RH 20-18/71, Bl. 25.

Härte¹²⁷ abgeleitet. Dass die Soldaten die Lebensverhältnisse in der Sowjetunion aus eigener Anschauung erlebten, verstärkte diese Affekte noch, da das befremdende „Bild arger Verwahrlosung und tiefer Verarmung der Bevölkerung“ den direkten Rückschluss auf „die Primitivität ihres Denkens und Fühlens“ nahezulegen schien¹²⁸. Diese Überlegenheitsattitüden, die dazu beitrugen, die Gewalt hemmungen abzubauen, wurden von Soldaten aller Rangstufen geteilt. Welche Abscheu ein Heerführer wie der Kommandierende General des XXXVII. Panzerkorps gegenüber der osteuropäischen Zivilbevölkerung empfand, geht mit aller Deutlichkeit aus seinem persönlichen Tagebuch hervor, in dem er sich am 10. Juni 1941 empörte: „Diese Bevölkerung hier ist entsetzlich, nur Polaken u[nd]. Juden und derartig dreckig, ärmlich u[nd]. minderwertig, daß es einen schaudern kann.“¹²⁹ Der Kommandeur der 12. Panzerdivision impfte seinen Soldaten in einem Tagesbefehl kurz vor Beginn des Angriffs ein, dass es im bevorstehenden Feldzug um „eine völkische Lebensentscheidung gegen eine feindliche Rasse und einen Kulturträger minderer Art“ gehen werde¹³⁰. In manchen Verbänden sah man bereits zu Beginn der Kämpfe in seinem Gegner nur ein „hässliches, halbasiatisches Volk“¹³¹, andere Einheiten hatten noch weniger für die einheimische Zivilbevölkerung übrig: „Wir sagen nur immer: Ein Scheißvolk.“¹³² Ein Infanterieleutnant hatte schon während des Aufmarsches bei der Fahrt durch Polen alle seine Vorurteile bestätigt gefunden: „Hier offenbart sich mir am klarsten die Erbärmlichkeit des poln[ischen]. Geistes, und ich finde bei solchem Anblick den Krieg und seine Konsequenzen tausendmal gerechtfertigt. Welche Kulturlosigkeit! Welche Gefühlsroh[h]eit!“¹³³ Zur Beherrschung dieser Gebiete waren seiner Ansicht nach nicht nur „harte Nerven“ und eine „harte Ordnung“ erforderlich, sondern auch „die radikale Scheidung der Menschen“: „Aber hier ist das Herrenvolk und [dort] sind die Eingeborenen, und zu diesen stehst du wie zu einer Klasse von Tieren.“¹³⁴

Von der Ambivalenz, die zumindest während des Ersten Weltkriegs und in der unmittelbaren Nachkriegszeit das deutsche Russland-Bild geprägt hatte¹³⁵, war im Ostheer im Jahr 1941 nichts mehr zu spüren. Spätestens der Krieg selbst ließ von den positiven Elementen dieser „Hassliebe“ kaum mehr etwas übrig, sodass

¹²⁷ Korpsbefehl des III. AK/Abt. Ic Nr. 531/41 geh. v. 24. 11. 1941, in: BA-MA, RH 24-3/136, Anl. 269.

¹²⁸ TB (IVd/ev.) der 239. Inf.Div. v. 22. 6.–4. 12. 1941, in: BA-MA, RH 26-239/38.

¹²⁹ Eintrag im Tgb. des KG des XXXVII. AK, Lemelsen, v. 10. 6. 1941, in: BA-MA, MSg 1/1147; Notizen des OB der 18. Armee für die Kdr.-Besprechung v. 25. 4. 1941, in: BA-MA, RH 20-18/71, Bl. 21: „Von Rußland trennt uns weltanschaulich u[nd]. rassistisch ein tiefer Abgrund.“

¹³⁰ Befehl der 12. Pz.Div./Kdr. Nr. 8/41 g.Kdos. v. 15. 6. 1941, in: BA-MA, RH 27-12/49.

¹³¹ Eintrag im KTB des Panzerregiments 6 v. 23. 6. 1941, in: BA-MA, RH 39/708, S. 7.

¹³² Eintrag im Tgb. des Truppenarztes des I./Schtz.Rgt. 394 v. 3. 10. 1941, in: BA-MA, MSg 2/5354, S. 53.

¹³³ Eintrag im Tgb. des Leutnants Fritz R., I./Schtz.Rgt. 394, v. 9. 6. 1941, in: BA-MA, MSg 2/5354.

¹³⁴ Ebenda, Eintrag v. 11. 6. 1941.

¹³⁵ Vgl. Gerd Koenen, *Der Russland-Komplex. Die Deutschen und der Osten 1900–1945*, München 2005.

bald „die Mehrheit unserer Leute geradezu von Haß gegen das ganze russische Land erfüllt“ war, wie man nicht nur in der 294. Infanteriedivision konstatierte¹³⁶. Selbst ein Bataillonskommandeur, der seinem Tagebuch noch einige Tage vor Beginn des Feldzugs anvertraut hatte, dass in seinem Bataillon niemand „irgendeine persönliche Feindschaft gegen die Russen“ empfinde, „ich am allerwenigsten“, erregte sich schon wenige Wochen später über das „Untermenschen-tum“ auf der Gegenseite und hatte auch nichts gegen die inzwischen ergangenen Befehle einzuwenden, gefasste Partisanen „nicht zu erschießen, sondern in Nähe von Ortschaften zu erhängen“¹³⁷.

Geschürt wurde das Misstrauen noch durch die eindringlichen Warnungen der Kommandobehörden, die vor allem in den russischen Gebieten fest mit einer bolschewistisch „verhetzten Bevölkerung“¹³⁸ rechneten. Die Stäbe schärfen ihren Truppen ein, dass von der sowjetischen Zivilbevölkerung ein „Verhalten [...] nach den Regeln des Völkerrechts [...] nicht zu erwarten“¹³⁹ sei, zumal aus ihrer Sicht bereits der „Charakter der östlichen Völker für eine weitreichende Anwendung heimtückischer Kampfmethoden“ sprach¹⁴⁰. Dementsprechend rief nicht nur das OKW in seinen „Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland“ die Soldaten zur „restlose[n] Beseitigung jedes aktiven oder passiven Widerstandes“ in der Sowjetunion auf¹⁴¹. Auch die Oberkommandos des Ostheers prägten den Truppen in ihren hetzerischen Merkblättern über die angeblich hinterhältige Kampfweise des Gegners ein, jede „Sorglosigkeit und Gutmütigkeit“¹⁴² abzulegen und die „Anwendung völkerrechtswidriger und hinterlistiger Kampfmit-tel“¹⁴³ sofort mit größter Härte zu sanktionieren: „Seid hart und unerbittlich, wo ihr auf solche Kampfmittel trefft – gleichgültig, ob es sich um Soldaten oder Zivilpersonen handelt.“¹⁴⁴ Es kennzeichnet die Haltung der Kommandobehörden, dass manche Stäbe diese Aufrufe mit einem ausdrücklichen Hinweis auf den Kriegsgerichtsbarkeitserlass verbanden. Das AOK 4 erinnerte wenige Tage vor Beginn des Feldzugs nochmals an den Befehl: „*Falls notwendig*, ist – auch gegen-über einer *feindl[ichen]*. Zivilbevölkerung – mit entsprechender Härte und Rück-

¹³⁶ TB (IVd/ev.) der 294. Inf.Div. v. 1. 7.–31. 10. 1941, in: BA-MA, RH 26-294/90.

¹³⁷ Einträge im Tgb. des Bataillonskommandeurs (Btl.Kdr.) des I./Inf.Rgt. 1 v. 17. 6., 27. 7. u. 30. 7. 1941, in: BA-MA, MSg 2/2728, Bl. 32 u. Bl. 45 ff.

¹³⁸ Befehl des Bfh. der Pz.Gr. 3 v. 28. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-20/84. Im Baltikum und in der Ukraine rechnete man dagegen eher mit einer antibolschewistisch und deutschfreundlich ein-gestellten Zivilbevölkerung. Vgl. z. B. die Notizen des OB der 18. Armee für die Kdr.-Bespre-chung v. 25. 4. 1941, in: BA-MA, RH 20-18/71, Bl. 31.

¹³⁹ Befehl der 169. Inf.Div./Kdr./Abt. Ic Nr. 44/41 g.Kdos. v. 24. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-169/95, Anl. 86.

¹⁴⁰ Abschrift eines Befehls der H.Gr. Nord/Abt. Ic/AO Nr. 2700/41 geh., als Anlage zum Befehl der 281. Sicherungsdivision (Sich.Div.) Nr. 257/41 geh. v. 19. 5. 1941, in: BA-MA, RH 26-281/3.

¹⁴¹ „Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland“, in: BA-MA, RH 26-123/12, Bl. 34.

¹⁴² Merkblatt des AOK Norwegen, „Warnung vor heimtückischer Sowjetkriegsführung“, in: BA-MA, RW 39/20, Anl. 20.

¹⁴³ „Merkblatt über Abwehr von heimtückischer Kriegsführung“, offenbar AOK 16, in: BA-MA, RH 24-23/52.

¹⁴⁴ Merkblatt des AOK 9, „Kennt ihr den Feind?“, in: BA-MA, RH 24-20/15, Anl. 22a.

sichtslosigkeit durchzugreifen (siehe auch ‚Erlass über Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit und über besondere Massnahmen der Truppe‘ Teil I)¹⁴⁵. Mit solchen Initiativen bewiesen die Kommandobehörden ihr eigenes Interesse an der Umsetzung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses. Nachdem sie den Erlass an ihre Verbände bekannt gegeben und die Truppen auf eine rücksichtslose Kampfführung eingestellt hatten, war es eine logische Folge, dass die Saat der Gewalt, die damit ausgestreut war, nach Beginn des Feldzugs dann auch aufging.

2. Die Umsetzung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses im Ostheer 1941/42

Trotz Stalins Aufruf von Anfang Juli 1941 sah sich das Ostheer noch während des ersten Jahrs des deutsch-sowjetischen Krieges „in Rußland keiner bewaffneten Volksbewegung gegenüber“¹⁴⁶. Obwohl „man mit aktivem Widerstand von Teilen der Bevölkerung“ gerechnet hatte, konnten die Oberkommandos nach der Anfangsphase des Feldzugs resümieren, dass „zur großen Überraschung der vormarschierenden Truppe“ und „entgegen den Erwartungen Freischärlerei nur in geringem Umfange vorgekommen“ war¹⁴⁷. Wenn eine geschlossene Erhebung der Bevölkerung gegen die Invasoren auch ausblieb, bildeten sich in diesem richtungweisenden Jahr doch immerhin erste Ansätze einer Partisanenorganisation heraus, die zwar noch keine größere operative Bedeutung erlangte, sich aber schrittweise zu einem ernstzunehmenden Störfaktor in den rückwärtigen Gebieten der Ostfront auswuchs¹⁴⁸. Die Keimzellen der Partisanengruppen bildeten in den ersten Wochen des „Unternehmens Barbarossa“ vor allem versprengte sowjetische Soldaten, die nach der Zerschlagung ihrer Verbände im Zuge der deutschen Durchbrüche hinter die Front geraten waren und dort zunächst nur um ihr bloßes Überleben kämpften¹⁴⁹. Das radikale Vorgehen der deutschen Verbände gegen die Versprengtengruppen und die Zivilbevölkerung führte dann bis zum Herbst 1941 zu einem deutlichen „Anwachsen der Partisanenbewegung“, auf das die Kommandobehörden mit „erneuten scharfen Befehl[en]“¹⁵⁰ reagierten, in denen sie ihre Truppen anwies, noch „rücksichtsloser vorzugehen als bisher“¹⁵¹ schon. Trotz oder gerade wegen der rigorosen deutschen Gegenmaßnah-

¹⁴⁵ Feindnachrichtenblatt Nr. 50 des AOK 4/Abt. Ic Nr. 267/41 geh. v. 18. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-4/687, Anl. 4.

¹⁴⁶ Befehl des AOK 2/Abt. Ic/AO Abw. III Nr. 2075/41 geh. v. 2. 10. 1941, in: BA-MA, RH 26-112/78.

¹⁴⁷ TB (Ic) der Pz.Gr. 3 v. 1. 1.–11. 8. 1941, in: BA-MA, RH 21-3/423, S. 30.

¹⁴⁸ Zur Entwicklung der Partisanenbewegung 1941/42 vgl. Richter, „Herrenmensch“ und „Bandit“, S. 6–11; Gerlach, Morde, S. 860–869; Hürter, Heerführer, S. 418 f.; Alexander Brakel, „Das allergefährlichste ist die Wut der Bauern.“ Die Versorgung der Partisanen und ihr Verhältnis zur Zivilbevölkerung. Eine Fallstudie zum Gebiet Baranowicz 1941–1944, in: VfZ 55 (2007), S. 393–424, hier S. 399–408.

¹⁴⁹ Eintrag im KTB (Ia) der 96. Inf.Div. v. 19. 9. 1941, in: BA-MA, RH 26-96/11. Vgl. Catherine Merridale, Iwans Krieg. Die Rote Armee 1939 bis 1945, Frankfurt a. M. 2006, S. 130 f.

¹⁵⁰ Eintrag im TB (Ic) des XX. AK v. 27. 9. 1941, in: BA-MA, RH 24-20/74.

¹⁵¹ Meldung des Berück Mitte/Abt. Ia an OKH/Gen.Qu. und H.Gr. Mitte v. 20. 9. 1941, in: BA-MA, RH 22/227, Bl. 33 f.

men erhielten die Partisanen, unterstützt von der sowjetischen Führung, über den Jahreswechsel 1941/42 weiteren Zulauf und verfügten im Frühjahr 1942 offenbar schon über eine sechsstellige Zahl von Kämpfern¹⁵². Das deutsche Ostheer wurde nun von zwei Seiten bekämpft. Von einem „Partisanenkrieg ohne Partisanen“¹⁵³ konnte also bereits im ersten Jahr des deutsch-sowjetischen Krieges keine Rede sein. Auch wenn es in manchen Verbänden gerade in der Anfangsphase des Feldzugs erneut zu einer virulenten „Freischärlerpsychose“ kam¹⁵⁴, war die Bedrohung durch illegale Kombattanten auf dem sowjetischen Kriegsschauplatz nicht bloß eingebildet und deren Bekämpfung nicht a priori rechtswidrig. Die Schwelle zu einer verbrecherischen Kriegführung war allerdings in dem Moment überschritten, in dem die Invasoren ihren Gewaltmaßnahmen einen unrechtmäßig erweiterten „Freischärler“-Begriff zugrunde legten und Exekutionen auf bloßen Verdacht und ohne Verfahren durchführten, wie es der Gerichtsbarkeitserlass und die ergänzenden Instruktionen der höheren Führung vorsahen. Der Bruch mit dem Völkerrecht bestand vor allem darin, dass sich die deutschen Repressalien von vornherein nicht allein gegen echte Irreguläre richteten, sondern nur zu oft auch unbeteiligte Dorfeinwohner, aufgegriffene Zivilisten oder versprengte Rotarmisten trafen, die man in willkürlichen Ersatzhandlungen als „Partisanenverdächtige“¹⁵⁵, „Partisanenhelfer“¹⁵⁶ oder sonstige „verdächtige Elemente“¹⁵⁷ deklarierte und wegen „der immer grösser werdenden Unsicherheit“¹⁵⁸ in den besetzten Gebieten zur Rechenschaft zog.

Zur Unterdrückung des irregulären Widerstandes in den besetzten Gebieten setzten die Kommandobehörden des Ostheers schon frühzeitig auf ein kompromissloses Befriedungskonzept, das darauf abzielte, „durch Terror die Stimmung eines Konzentrationslagers und Ruhe eines Friedhofs zu schaffen“¹⁵⁹. Die Strategie, „gegen feindselige Elemente [...] mit bedenkenloser Härte vorzugehen“¹⁶⁰, blieb während des gesamten „Unternehmens Barbarossa“ unverändert, auch

¹⁵² Vgl. Hürter, Heerführer, S. 418.

¹⁵³ So die überholte These von Hannes Heer, Die Logik des Vernichtungskrieges. Wehrmacht und Partisanenkampf, in: Ders./Klaus Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944, Hamburg 1995, S. 104–138, hier S. 119.

¹⁵⁴ Eintrag im KTB (Ia) der 35. Inf.Div. v. 23. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-35/35, Bl. 29: „Leider hat die Bekämpfung der Heckenschützen Formen angenommen, die in ihren Auswirkungen die litauische Bevölkerung schwer treffen. Mehrfach kam es vor, dass durch einen durch Nervosität abgegebenen Schuss eine Schiesserei entstand, in deren Folge meist Bauernhöfe in Brand gesetzt und Unschuldige erschossen wurden. Von der Div. wird scharf gegen diese Mißstände eingegriffen.“

¹⁵⁵ Befehl der 17. Inf.Div./Abt. Ic, betr. Partisanenbekämpfung, geh. v. 17. 11. 1941, in: BA-MA, RH 26-17/72: „Partisanenverdächtige Elemente sind rücksichtslos zu erschießen.“

¹⁵⁶ Eintrag im KTB (Ia) des Berück Mitte v. 7. 4. 1942, in: BA-MA, RH 22/229, Bl. 58.

¹⁵⁷ Ic-Morgenmeldung des VI. AK an das AOK 9 v. 10. 8. 1941, in: BA-MA, RH 24-6/241, Bl. 6: „Zwei verdächtige Elemente, denen nichts nachgewiesen werden kann, werden erschossen.“

¹⁵⁸ Eintrag im KTB (Ia) der 99. lei. Inf.Div. v. 26. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-99/2, S. 30.

¹⁵⁹ Hürter, Heerführer, S. 425.

¹⁶⁰ Korpsbefehl des LV. AK/Abt. Ia Nr. 1919/41 v. 20. 10. 1941, in: BA-MA, RH 26-100/40, Bl. 219.

wenn die Stäbe spätestens nach dem Scheitern des Blitzkriegs im Winter 1941/42 zu der Einsicht gelangten, dass künftig „ein gutes Verhältnis zur Bevölkerung nötig“¹⁶¹ sei, und die Truppen dazu anhielten, „Unterschiede zwischen den Partisanen und der [...] Bevölkerung zu machen“¹⁶². Eine Mäßigung der Repressionspolitik ging damit allerdings kaum einher. Die Kommandobehörden schärfen ihren Verbänden zwar ein, dass „schlechte Behandlung der Bevölkerung durch die eigene Truppe [...] die Bevölkerung in die Arme der Partisanen“ treibe¹⁶³. Gleichzeitig änderte man jedoch nichts an dem Grundsatz, „daß jede feindliche Handlung gegen die deutsche Wehrmacht und ihre Einrichtungen unnachsichtlich mit dem Tode bestraft wird“ und im Zweifelsfall kollektive Gewaltmaßnahmen gegen die ansässige Zivilbevölkerung greifen sollten¹⁶⁴. Statt einer Revision der Gewaltpolitik wurde der Kurs in der Partisanenbekämpfung schon im Herbst 1941 „angesichts der Zunahme des Partisanenunwesens“¹⁶⁵ noch weiter verschärft. In ihren Grundsatzbefehlen impften die Kommandobehörden ihren Truppen nun reihenweise ein, dass zur „Ausmerzungen dieser Elemente und ihrer Helfershelfer“¹⁶⁶ „schärfster Terror“¹⁶⁷ walten müsse, getreu dem Motto: „Jeder, den wir heute nicht erschossen, schießt morgen auf uns.“¹⁶⁸ Dass „dabei gelegentlich auch Unschuldige mitbetroffen werden“ mussten, nahm man bereitwillig in Kauf¹⁶⁹. Es waren aber nicht allein Reichenau und seine Nachahmer, die ihre Truppen „zu größerer Härte der feindlichen Zivilbevölkerung gegenüber“¹⁷⁰ ermahnten und sie dazu aufforderten, „Mittel zur Vernichtung dieser Mörder an[zu]wenden, die weder unserer Art entsprechen, noch jemals von deutschen Soldaten gegen eine feindliche Bevölkerung angewendet worden sind“¹⁷¹. Selbst die Stäbe, die „zu den gemäßigteren an der Ostfront gehörte[n], bildete[n] im Radikalisierungsprozess der Partisanenbekämpfung keine Ausnahme“¹⁷².

¹⁶¹ Armeebefehl des Pz.AOK 2/Abt. Ic/AO Nr. 83/42 geh. v. 3. 3. 1942, in: BA-MA, RH 21-2/867a, Bl. 304.

¹⁶² Armeebefehl des Pz.AOK 2 Nr. 1102/42 geh. v. 19. 6. 1942, in: BA-MA, RH 23/29, Bl. 189.

¹⁶³ Befehl des AOK 9/Abt. Ic/AO/Ia/OQu./Qu. 2 Nr. 254/41 geh. v. 10. 9. 1941, in: BA-MA, RH 20-9/256, Anl. 27.

¹⁶⁴ Ebenda.

¹⁶⁵ Befehl des Berück Nord/Abt. Ia Nr. 1038/42 geh. v. 24. 6. 1942, in: BA-MA, RH 22/261, Bl. 256 f.

¹⁶⁶ Korpsbefehl des XII. AK v. 28. 8. 1941, in: BA-MA, RH 26-167/42, Anl. 5.

¹⁶⁷ Merkblatt des OKH über Partisanenbekämpfung, weitergegeben mit Befehl des XXXXVIII. AK v. 17. 11. 1941, in: BA-MA, RH 24-48/201, Anl. 81.

¹⁶⁸ Korpsbefehl des XX. AK/Abt. Ic Nr. 5555/41 geh. v. 8. 11. 1941, in: BA-MA, RH 24-20/75, Bl. 149 f.

¹⁶⁹ Korpsbefehl des LI. AK/Abt. Ic Nr. 2677/41 geh. v. 12. 11. 1941, in: BA-MA, RH 24-51/57, Anl. 464.

¹⁷⁰ Eintrag im TB (Ic) des XXVIII. AK v. 8. 11.–12. 11. 1941, in: BA-MA, RH 24-28/109, S. 5. Das AK hatte unter dem Aktenzeichen XXVIII. AK/Abt. Ia Nr. 1552/41 geh. v. 6. 11. 1941 einen Zusatzbefehl zum Reichenau-Befehl erlassen, der aber nicht überliefert ist.

¹⁷¹ Armeebefehl des OB der 6. Armee, v. Reichenau, v. 9. 11. 1941, in: BA-MA, RH 26-299/124, Anl. 668.

¹⁷² Hürter, Heerführer, S. 430.

Die Befehlsgrundlage für die Bekämpfung des irregulären Widerstands in den besetzten Gebieten und den Ausgangspunkt der Radikalisierungsschübe, die sich spätestens ab Herbst 1941 im Ostheer vollzogen, bildete der Kriegsgerichtsbarkeitserlass, der während des gesamten „Unternehmens Barbarossa“ in Kraft blieb und von keiner Kommandobehörde des Ostheers mehr infrage gestellt wurde¹⁷³. Wie flächendeckend der Gerichtsbarkeitserlass zur Anwendung kam, belegen die Akten der deutschen Frontverbände. Es gibt kaum eine Division, kein Korps und keine Armee, in deren Unterlagen keine verfahrenswidrigen Exekutionen gegen sowjetische Zivilisten, echte und vermeintliche Partisanen nachweisbar sind. Dies bestätigt schon die systematische Auswertung des deutschen Aktenmaterials auf der Ebene der Armeekorps: Von allen 43 Korps, die am 22. Juni 1941 zum Angriff auf die Sowjetunion antraten, liegen Belege über entsprechende Gewaltakte vor¹⁷⁴. Das gleiche Bild bietet sich, wenn man den Blickwinkel auf die Divi-

¹⁷³ Der Erlass blieb bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in Kraft. Seine Umsetzung in den Kriegsjahren ab 1942 ist jedoch noch nicht flächendeckend erforscht. Dass es auch im weiteren Verlauf des Ostkrieges zu ähnlichen Gewaltakten gegen die Zivilbevölkerung kam wie im ersten Kriegsjahr, exemplifiziert der Eintrag aus dem Tagebuch eines Soldaten der Panzerjägerabteilung (Pz.Jg.Abt.) 560 v. 16. 1. 1943, in: BA-MA, MSg 2/5822: „Die Russen flüchten und wir dringen in Scharen in das Dorf ein. [...] Dann wurden reihenweise die Einwohner umgelegt, die sich als Partisanen betätigt hatten.“

¹⁷⁴ Vgl. die folgenden exemplarischen Belege für die 43 Korps des Ostheers, in der Reihenfolge von Nord nach Süd gemäß Kriegsgliederung v. 22. 6. 1941, siehe Tafel 2 im Beiheft zu DRZW, Bd. 4; Eintrag im TB (Ic) des XXIII. AK (H.Gr. Nord) v. 25. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-23/238, Bl. 12; Eintrag im TB (Ic) des L. AK v. 8. 7. 1941, in: BA-MA, RH 24-50/142, S. 6. Zum XXVI. AK vgl. die Ic-Meldungen der 217. Inf.Div. v. 22. 6. u. 24. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-217/40. Zum XXXVIII. AK vgl. die Einträge im Tgb. des Unteroffiziers (Uffz.) Paul M. v. 26./27. 6. 1941, in: BA-MA, RH 37/2787. Zum I. AK vgl. den TB (Ic) der 1. Inf.Div. v. 20. 6.–24. 9. 1941, Abschnitt „Abwehr“, in: BA-MA, RH 26-1/5. Zum XXXI. AK vgl. den Eintrag im KTB des Schtz.Rgt. 4 v. 14. 7. 1941, in: BA-MA, RH 37/12, S. 36. Zum LVI. AK vgl. den Befehl der 8. Pz.Div. v. 5. 8. 1941, in: BA-MA, RH 27-8/169, Anl. 25. Zum X. AK vgl. die Ic-Meldung der 126. Inf.Div. v. 1. 8. 1941, in: BA-MA, RH 26-126/116, Anl. 51; Eintrag im TB (Ic) des XXVIII. AK v. 24. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-28/10, S. 3; Eintrag im TB (Ic) des II. AK v. 23. 7. 1941, in: BA-MA, RH 24-2/303, S. 69; Ic-Morgenmeldung des LIII. AK (H.Gr. Mitte) v. 9. 7. 1941, in: BA-MA, RH 24-53/141. Vgl. zum Höh.Kdo. XXXV den Eintrag im TB des Feldgendarmetrupps 435 v. 7. 8. 1941, in: BA-MA, RH 24-35/120, Bl. 153 f.; Ic-Tagesmeldung des VI. AK v. 14. 8. 1941, in: BA-MA, RH 20-9/252. Zum XXXIX. AK vgl. die Zusammenstellung der Meldungen der Pz.Jg.Abt. 20 v. Juni/Juli 1941, in: BA-MA, RH 26-20/85, Anl. 453. Zum V. AK vgl. den TB (Ic) der 35. Inf.Div. v. 22. 6. 1941–10. 11. 1942, in: BA-MA, RH 26-35/88, S. 9. Zum LVII. AK vgl. den Eintrag im KTB der I./Art.Rgt. 19 v. 27. 6. 1941, in: BA-MA, RH 41/1207; Ic-Morgenmeldung des VIII. AK v. 8. 8. 1941, in: BA-MA, RH 24-8/124, Bl. 51. Zum XX. AK vgl. die Ic-Morgenmeldung der 268. Inf.Div. v. 10. 8. 1941, in: BA-MA, RH 26-268/79. Zum XXXXII. AK vgl. den Eintrag im TB (Ic) der 110. Inf.Div. v. 13. 7. 1941, in: BA-MA, RH 26-110/38. Zum XXXX. AK vgl. den Bericht der Art.Abt. 808 v. 13. 8. 1941, in: BA-MA, RH 24-40/85, Anl. 12. Zum VII. AK vgl. die Ic-Tagesmeldung der 221. Sich.Div. v. 30. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-7/139, Bl. 320; Bericht des XIII. AK/Abt. Ic v. Januar/Februar 1942, in: BA-MA, RH 24-13/154, Bl. 105 f. Zum IX. AK vgl. den Gefechtsbericht des Inf.Rgt. 483 v. 18. 9. 1941, in: BA-MA, RH 26-263/60; Ic-Tagesmeldung des XXXXIII. AK v. 15. 7. 1941, in: BA-MA, RH 20-2/1098, Anl. 55. Zum XXXXVI. AK vgl. die Aufzeichnungen des Kdr. der 10. Schützenbrigade v. 10. 8. 1941, in: BA-MA, RH 37/136, Bl. 27; Eintrag im TB (Ic) des XXXXVII. AK v. 15. 4. 1942, in: BA-MA, RH

sionsebene absenkt, wozu eine umfangreiche Stichprobe ausreicht. So sind von sämtlichen Divisionen der Panzergruppe 2, von denen eine weitgehend intakte Aktenüberlieferung erhalten ist, Repressalien belegt, die auf der Grundlage des Gerichtsbarkeiterlasses vorgenommen wurden¹⁷⁵. In diesem Befund zeichnet sich mit großer Deutlichkeit ab, dass der Kriegsgerichtsbarkeiterlass in den Verbänden des Ostheers im Regelfall befolgt wurde. Dies gilt umso mehr, als die Belege über das rigorose Vorgehen der deutschen Fronteinheiten in den überlieferten Akten noch weitaus zahlreicher sind, als es sich bereits in den hier angeführten exemplarischen Nachweisen andeutet.

Auch wenn der „Barbarossa“-Befehl von den meisten Truppenverbänden im Kern umgesetzt wurde, gestaltete sich die praktische Umsetzung im Detail den-

24-47/120; Eintrag im KTB (Ia) des XII. AK v. 23. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-12/19, S. 56. Zum XXIV. AK vgl. den Eintrag im Tgb. des Truppenarztes des I./Schtz.Rgt. 394 v. 23. 6. 1941, in: BA-MA, MSg 2/5354, S. 3; Eintrag im TB (Ic) des LI. AK (H.Gr. Süd) v. 19. 1. 1942, in: BA-MA, RH 24-51/58, S. 7; TB (Ic) des Höh.Kdo. XXXIV v. 16. 6.–18. 9. 1941, in: BA-MA, RH 24-34/39. Zum XIV. AK vgl. den Eintrag im KTB des III./SS-Rgt. „Westland“ v. 2. 7. 1941, in: BA-MA, RS 4/1297, S. 3. Zum III. AK vgl. den Eintrag im TB (Ic) der 298. Inf.Div. v. 22. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-298/43. Zum XXIX. AK vgl. die Meldung des Inf.Rgt. 530 v. 28. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-299/118, Anl. 144; TB (Ic) des XXXXVIII. AK v. 11. 2.–26. 2. 1942, Abschnitt „Abwehr“, in: BA-MA, RH 24-48/204; Ic-Tagesmeldung des XVII. AK v. 25. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-17/155, S. 97. Zum XXXXIV. AK vgl. den Eintrag im KTB der Aufklärungsabteilung (A.Abt.) 297 v. 22. 8. 1941, in: BA-MA, MSg 2/2934, S. 30; Bericht des LV. AK/Abt. Ic v. 6. 9. 1941, in: BA-MA, RH 24-55/71, S. 303 f.; Ic-Morgenmeldung des IV. AK v. 15. 8. 1941, in: BA-MA, RH 24-4/91, S. 110. Zum XXXIX. AK vgl. die Meldung des III./Inf.Rgt. 477 v. 27. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-257/9, Anl. 72. Zum LII. AK vgl. den Bericht des Partisanenjägertrupps 1 der 9. Inf.Div. v. 17. 5. 1942, in: BA-MA, RH 26-9/89; Eintrag im TB (Ic) des XI. AK v. 22. 11. 1941, in: BA-MA, RH 24-11/121; Ic-Zwischenmeldung des XXX. AK v. 23. 11. 1941, in: BA-MA, RH 20-11/174; Eintrag im TB (Ic) des LIV. AK v. 2. 12. 1941, in: BA-MA, RH 24-54/182. Die beiden Korps der Norwegen-Armee, das Gebirgskorps Norwegen und das Höh.Kdo. XXXVI wurden nicht berücksichtigt, weil ihre Verbände auf Grund des frühzeitigen Scheiterns der Operationen an der Finnland-Front kaum mit sowjetischer Zivilbevölkerung in Kontakt kamen und dieser Schauplatz daher nicht mit den Gegebenheiten an der übrigen Ostfront verglichen werden kann.

¹⁷⁵ Eintrag im TB (Ic) der 10. Pz.Div. v. 31. 3. 1942, in: BA-MA, RH 27-10/50; TB (Ic) der 29. Inf.Div. (mot.) v. 22. 6.–16. 12. 1941, in: BA-MA, RH 26-29/58, S. 20 f. Zur 167. Inf.Div. vgl. den Eintrag im Tgb. des Stabsfeldwebels Otto B., II./Inf.Rgt. 315, v. 7. 7. 1941, in: BA-MA, RH 37/6566, S. 12; Eintrag im TB (Ic) der 18. Pz.Div. v. 7. 12. 1941, in: BA-MA, RH 27-18/152, S. 96. Zur 31. Inf.Div. vgl. die Einträge im KTB des II./Inf.Rgt. 82 v. 13. 9.–17. 9. 1941, in: BA-MA, RH 37/2143; TB (Ic) der 45. Inf.Div. v. 1. 1.–31. 1. 1942, in: BA-MA, RH 26-45/92. Zur 34. Inf.Div. vgl. den Eintrag im KTB (Ia) des XII. AK v. 23. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-12/19, S. 56; TB (III) der 10. Inf.Div. (mot.) v. 22. 6. 1941–10. 3. 1943, in: BA-MA, RH 26-10/104, S. 17 f. Zur 3. Pz.Div. vgl. den Eintrag im Tgb. des Truppenarztes des I./Schtz.Rgt. 394 v. 23. 6. 1941, in: BA-MA, MSg 2/5354, S. 3; Eintrag im TB (Ic) der 4. Pz.Div. v. 25. 4. 1942, in: BA-MA, RH 27-4/124. Zur 1. Kavalleriedivision vgl. die Einträge im KTB der I./Reiterregiment (R.Rgt.) 2 v. 29./30. 9. 1941, in: BA-MA, RH 40/59, S. 83 f. Zur 267. Inf.Div. vgl. die Meldung der I./Art.Rgt. 221 an das Art.Rgt. 267 v. 28. 11. 1941, in: BA-MA, RH 26-267/27, Anl. 271; Eintrag im KTB (Ia) der 255. Inf.Div. v. 27. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-255/24. Lediglich zur SS-Div. „Reich“, zur 17. Pz.Div. und zum Inf.Rgt. „Großdeutschland“ konnten keine entsprechenden Belege ermittelt werden. Bei diesen Verbänden war allerdings auch nicht annähernd die Voraussetzung einer intakten Überlieferung gegeben. Die Stichprobe wurde auf der Grundlage der Kriegsgliederung vom 22. 6. 1941 definiert.

noch durchaus unterschiedlich. Die unübersehbaren „Widersprüchlichkeiten des Erlasses in Theorie und Praxis“¹⁷⁶ waren dabei zunächst einmal die direkte Folge der ambivalenten Rezeption und Adaption des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses während der Vorbereitungsphase des Feldzugs, die dazu führte, dass in den Verbänden des Ostheers zum Teil voneinander abweichende Spielarten des Befehls implementiert wurden. Daneben ergaben sich die Differenzen in der Umsetzung des Erlasses aber auch erst nach Beginn der Operationen; einerseits durch die divergierenden Auffassungen der zahlreichen subalternen Instanzen, denen die Ausführung des Befehls oblag, andererseits durch weitere Eingriffe und Steuerungsversuche der übergeordneten Kommandobehörden.

Gleich in der Anfangsphase, aber auch im weiteren Verlauf des „Unternehmens Barbarossa“ bewahrheiteten sich zunächst einmal die Befürchtungen vor willkürlichen Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung, die viele Truppenführer vorausgesagt hatten. Im Angriffstreifen des XXXVII. Panzerkorps etwa waren bereits in den ersten Tagen der Kämpfe „von einem Truppenteil [...] in einer Stadt Erschiessungen vorgenommen worden, ohne dass eine Schuld irgendwelcher Art den Erschossenen nachgewiesen war“¹⁷⁷. Der Kommandierende General intervenierte, indem er die Einhaltung der Vorschriften des Gerichtsbarkeitserlasses anmahnte: „Die Erschiessungen sind auch nicht durch einen Offizier befohlen worden, was den Bestimmungen nach verlangt wird. Wenn ein Freischärler auf frischer Tat ertappt wird, so ist er sofort zu erschiessen. Kein Soldat hat aber das Recht, von sich aus gegen Zivilisten vorzugehen, gegen welche nichts vorliegt, oder denen irgendeine Schuld evtl. erst nachgewiesen werden muss.“ Die Führung der 20. Panzerdivision sah sich in der Anfangsphase des Feldzugs ebenfalls dazu veranlasst, ihren Truppen ausdrücklich zu untersagen, „Überläufer und Zivilpersonen wahllos zu erschießen“¹⁷⁸. Das AOK 9 beklagte Anfang August 1941 „bedenkliche Erscheinungen des Nachlassens der Disziplin“, die sich in „Plünderungen“, „Vergewaltigungen usw.“ und „unberechtigte[n] Zwangsmaßnahmen gegen die Bevölkerung“ äußerten und „auch im Gefechtsgebiet!“ bei den Fronteinheiten merklich „zugenommen“ hätten¹⁷⁹. Im Oberkommando der 2. Panzerarmee beanstandete man im Frühjahr 1942, dass „die meisten Russen“ von den eigenen Truppen „wie lästige Insekten behandelt werden“ und „immer wieder ungerechte Erschiessungen vorkommen“¹⁸⁰.

Schon an diesen wenigen Beispielen wird ersichtlich, dass die eigenmächtigen Gewalttaten gegen sowjetische Zivilisten während des gesamten Ostfeldzugs nicht abrisen, von den Führungsstäben aber zum überwiegenden Teil energisch

¹⁷⁶ Hartmann, Krieg, S. 57.

¹⁷⁷ Korpstagesbefehl des XXXVII. AK/Abt. IIa Nr. 1 v. 27. 6. 1941, in: BA-MA, RH 24-47/4, Anl. 121.

¹⁷⁸ Befehl der 20. Pz.Div., Befehl über Verhalten gegenüber Gefangenen und Zivilpersonen, Juni/Juli 1941, in: BA-MA, RH 27-20/22.

¹⁷⁹ Armeebefehl des AOK 9/Abt. Ic, „Hinweise“, v. 10. 8. 1941, in: BA-MA, RH 24-23/52.

¹⁸⁰ Denkschrift des Dolmetschers Artur Doellerdt, Pz.AOK 2, v. 25. 3. 1942, in: BA-MA, RH 21-2/678, S. 322–325.

bekämpft und nach Möglichkeit kriegsrechtlich sanktioniert wurden¹⁸¹. Willkürakte einzelner Soldaten entsprachen weder der Zielrichtung des Gerichtsbarkeitserlasses noch den Vorstellungen der Truppenkommandeure, die eine Beeinträchtigung der Kampfkraft ihrer Verbände befürchteten, für den Fall, dass „den Vorgesetzten die Führung der Truppe entgleitet und diese zu einer Horde wird“¹⁸². Die erneuten stereotypen Mahnungen zur „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ zielten freilich keineswegs auf eine Revision der eingeschlagenen harten Linie ab und beruhten weniger auf moralischen Skrupeln als vielmehr auf militärisch-professionellen Erwägungen. Die Disziplinierung der Truppen diene nicht zur Mäßigung, sondern zur kontrollierten Realisierung der radikalen Repressionspolitik. Typisch für diese Haltung war das Vorgehen des Stabes der 25. Infanteriedivision, der seine Prinzipien bei der Bekämpfung des irregulären Widerstands in der Anfangsphase des Feldzugs wie folgt umschrieb: „Verschiedentliche Sabotagefälle wurden, im Einvernehmen mit der Ortskommandantur, durch rigorose Maßnahmen im Keime erstickt. So wurden als Sühne für einen im Judenviertel angeschossenen Unteroffizier 150 Juden standrechtlich erschossen und die in Frage kommenden Häuser in die Luft gesprengt. Versuche einzelner Unteroffiziere, Sabotagefälle, die zum Teil sogar nur eingebildet waren, selbst zu ahnden, wurden dagegen sofort energisch unterbunden.“¹⁸³ Ähnlich wie schon vor Beginn des Feldzugs verbanden die Kommandobehörden ihre Aufrufe zu „schonungslose[r] Härte“ mit der Mahnung, „Willkürhandlungen“ zu verhindern; mit dem erklärten Ziel, „schweren Schäden für die Disziplin“ vorzubeugen¹⁸⁴. Genauso wie diese widersprüchlichen Anweisungen waren auch die für die Truppe nur schwer erfüllbaren Forderungen der Stäbe, zwischen „freundlich gesinnten Teile[n] der Bevölkerung“ und „bolschewistischen Elemente[n]“ zu unterscheiden¹⁸⁵, eine Fortsetzung der Versuche zu einer Quadratur des Kreises und änderten kaum etwas an dem Charakter der deutschen Gewaltherrschaft in der Sowjetunion.

¹⁸¹ „Sonderbefehl zur Aufrechterhaltung der Manneszucht“ des AOK 4/Abt. OQu./III/IIa/Ic Nr. 2000/41 geh. v. 11. 9. 1941, in: BA-MA, RH 23/127, Bl. 25. Hierin befahl Kluge „bekanntzugeben, dass der Plünderer und Verbrecher mit Tatbericht dem Kriegsgericht zu übergeben ist“; Befehl des AOK 9/Abt. Ic/AO/OQu. Nr. 3085/41 geh. v. 16. 11. 1941, in: BA-MA, RH 26-102/62, Anl. 68: „Ausschreitungen Einzelner müssen bestraft werden“; Tagesbefehl des XXXVII. AK v. 25. 7. 1941, in: BA-MA, RH 24-47/108, Anl. 13. Hierin kündigte der KG an, „die geringsten Verstöße dieser Art durch das Kriegsgericht ohne Rücksicht auf bisherige Verdienste ahnden [zu] lassen“; Befehl des Berück Süd/Abt. Ic Nr. 1125/41 geh. v. 29. 7. 1941, in: BA-MA, RH 22/5, S. 72 f.: „Deshalb bleibt die Strafverfolgung in diesen Gebieten in vollem Umfange aufrechterhalten, wenn Soldaten sich gegen Leben und Eigentum wehrloser Einwohner vergehen.“

¹⁸² Befehl des Berück Süd Az. III Nr. 3/41 geh. v. 1. 9. 1941, in: BA-MA, RH 26-454/10, Anl. 4.

¹⁸³ TB (Ic) der 25. Inf.Div. (mot.) v. 25. 5.–22. 12. 1941, Abschnitt „Kämpfe um Rowno“, in: BA-MA, RH 26-25/68, S. 6.

¹⁸⁴ Armeebefehl des Pz.AOK 2 Nr. 1102/42 geh. v. 19. 6. 1942, in: BA-MA, RH 23/29, Bl. 189.

¹⁸⁵ Armeebefehl des AOK 9/Abt. Ic/AO Nr. 2355/41 geh. v. 11. 8. 1941, in: BA-MA, RH 26-102/61, Anl. 24.

Wenn auch immer wieder willkürliche Ausschreitungen gegen Zivilisten vorkamen, scheint die Mehrheit der Einheiten die Bestimmungen des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses und die Zusatzbefehle ihrer Kommandeure doch weitgehend eingehalten zu haben, was freilich kaum minder folgenschwer war, wie zahlreiche Meldungen aus den Akten des Ostheers belegen. So entsprach es exakt den geltenden Vorschriften, wenn ein Oberleutnant einer Aufklärungsabteilung am zweiten Tag des Feldzugs drei aufgegriffene „kommunistische Spitzel“ an Ort und Stelle erschießen ließ; mit der fadenscheinigen Begründung, dass sie „Gelder für Sabotage“ bei sich trugen¹⁸⁶. Von einem Schützenbataillon wurden am zweiten Kriegstag „8 Russen [...] kurz umgelegt“, weil sie angeblich „versucht haben, Sabotage zu treiben“¹⁸⁷. Ein weiteres Infanteriebataillon meldete zwei Tage später an den vorgesetzten Regimentsstab, dass im Zuge einer Durchkämpfungsaktion „41 Freischärler“ gefangen genommen und anschließend „befehlsgemäss erledigt“ worden waren¹⁸⁸. Selbst bei Einheiten der Artillerie waren wenige Tage nach Beginn der Operationen „schon ein Teil Zivilisten erschossen worden“¹⁸⁹. Es war durchaus nicht ungewöhnlich, wenn die Truppenteile während des Vormarsches im Sommer 1941 beobachteten, dass „reichlich oft [...] Leichen erschossener Zivilisten an den Strassen“ lagen¹⁹⁰. Die 6. Armee stellte Anfang Dezember 1941 fest, dass in ihrem Abschnitt bereits „mehrere Tausend öffentlich gehängt und erschossen worden“ waren¹⁹¹. Eine ihrer Infanteriedivisionen verbuchte allein innerhalb von drei Wochen im Herbst 1941 fast vierhundert Exekutionen¹⁹². Schon bei einem Infanterieregiment konnte an einem einzigen Tag die „Erschießung von 50 Heckenschützen“ vorkommen¹⁹³. Die Beispiele für solche Gewaltakte ließen sich beliebig fortführen. Sie exemplifizieren, wie buchstabengetreu die Bestimmungen des Gerichtsbarkeitserlasses in vielen Einheiten umgesetzt wurden.

Nicht alle Einheiten des Ostheers schritten allerdings mit der gleichen Entschiedenheit zur Tat. Die Kommandobehörden mussten wiederholt feststellen, dass ihre Truppen den Gerichtsbarkeitserlass zum Teil nicht mit letzter Konsequenz befolgten. So kam es nicht selten vor, dass Einheiten die Anwendung des „Barbarossa“-Befehls umgingen, indem sie aufgegriffene Zivilisten an Gefangeneinrichtungen abführten, obwohl es der Kriegsgerichtsbarkeitserlass

¹⁸⁶ Ic-Morgenmeldung des XX. AK v. 26. 6. 1941, in: BA-MA, RH 20-9/251.

¹⁸⁷ Eintrag im Tgb. des Truppenarztes des I./Schtz.Rgt. 394 v. 23. 6. 1941, in: BA-MA, MSg 2/5354, S. 3.

¹⁸⁸ Meldung des II./Inf.Rgt. 202 an das Inf.Rgt. 202 v. 26. 6. 1941, 11.00 Uhr, in: BA-MA, RH 26-75/110.

¹⁸⁹ Eintrag im KTB der I./Art.Rgt. 19 v. 27. 6. 1941, in: BA-MA, RH 41/1207: „Eigentlich sollte man sie alle umlegen.“

¹⁹⁰ Eintrag im Tgb. des Lt. Kurt M., Art.Rgt. 34, v. 24. 6. 1941, in: BA-MA, MSg 1/619, S. 14. Für den Hinweis auf diese Quelle danke ich Dr. Jürgen Förster.

¹⁹¹ Befehl des AOK 6/Abt. Ia/Ic/AO/Abw. III. Nr. 3609/41 geh. v. 9. 12. 1941, in: BA-MA, RH 20-6/495, Bl. 200.

¹⁹² Ic-Abendmeldung der 75. Inf.Div. v. 12. 11. 1941, in: BA-MA, RH 26-75/117.

¹⁹³ Ia-Tagesmeldung der 257. Inf.Div. v. 28. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-257/9, Anl. 94.

„ausdrücklich“ verbot, „verdächtige Täter zu *verwahren*“¹⁹⁴. Der Ic-Offizier der 11. Armee griff Mitte Juli 1941 einen solchen Vorfall in einem Befehl auf, um die Beachtung des Verwahrungsverbots anzumahnen: „Einem Gefangenenlager wurden 500 Zivilisten aus bessarabischen Dörfern zugeführt, angeblich weil aus einzelnen Dörfern auf deutsche Truppen von Zivilisten geschossen [worden] sei. Jede Verhaftung von Zivilisten und deren Rückführung hat zu unterbleiben.“¹⁹⁵ Der Ic erinnerte daran, dass stattdessen „mit Freischärlern und verdächtigen Zivilisten [...] gem[äß]. OKH/Gen.z. b. V. beim O. b. d. H. Nr. 80/41 g. K. v. 24.5. [...] zu verfahren“ sei, also nach den Bestimmungen des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses. Ähnliche Erfahrungen machte etwa zur gleichen Zeit auch die Nachbararmee. Der Oberquartiermeister der 17. Armee sah sich Anfang Juli 1941 dazu veranlasst, in einem Befehl an die unterstellten Korps fast den gesamten ersten Abschnitt des Gerichtsbarkeitserlasses im Wortlaut zu wiederholen, weil „bei den Armeegefangenen-Sammelstellen und Du[rchgangs]lag[ern] [...] von der Truppe immer noch Freischärler eingeliefert“ wurden¹⁹⁶. Auch bei den Gefechtsständen der Divisionen lieferten die Truppenteile immer wieder Zivilgefangene ab, „die nach ganz unbestimmten Aussagen der Bewachungsmannschaften Hekenschützen oder Freischärler sein sollen“¹⁹⁷. Die Kommandobehörden machten gegen die Praxis, die „Vorgeführten von einer militärischen Dienststelle zur anderen abzuschicken oder einer Gefangenessammelstelle zuzuführen“¹⁹⁸, energisch Front und untersagten ihren Truppen, dass „verdächtige Zivilisten einfach abgeschoben [werden] und so die Verantwortung abgewälzt wird“¹⁹⁹.

In vielen dieser Befehle verbanden die Stäbe die Ermahnung zu einem kompromissloseren Vorgehen mit einem ausdrücklichen Rekurs auf den Kriegsgerichtsbarkeitserlass. So veranlasste „ungenügend scharfes Durchgreifen gegen Freischärlertum“ die Führung der 99. Infanteriedivision Ende September 1941 „zu erneutem Hinweis auf die vom Führer herausgegebenen Bestimmungen“²⁰⁰. Einen Befehl über die Bekämpfung von Partisanen, den das IV. Armeekorps Mitte August 1941 erlassen hatte, gab der Kommandeur der unterstellten 132. Infanteriedivision, General Sintzenich, mit dem folgenden, knappen Zusatz an seine eigenen Einheiten weiter: „Ich erinnere an die Befehle des Führers, der

¹⁹⁴ Bestimmung I.5. des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses, in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), Überfall, S. 252.

¹⁹⁵ Feindnachrichtenblatt des AOK 11/Abt. Ic Nr. 26/41 v. 14. 7. 1941, in: BA-MA, RH 26-198/64.

¹⁹⁶ Armeebefehl des AOK 17/OQu./Qu. 2 Nr. 938/41 g.Kdos. v. 7. 7. 1941, in: BA-MA, RH 20-17/557.

¹⁹⁷ Divisionsbefehl der 100. lei. Inf.Div./Abt. Ic v. 16. 7. 1941, in: BA-MA, RH 26-100/37, S. 57. Vgl. auch den TB (Ic) der 25. Inf.Div. (mot.), in: BA-MA, RH 26-25/68, S. 7f. Unter dem Abschnitt „Behandlung verdächtiger Zivilpersonen“ bezeichnete der Ic die Anzahl der „von der Truppe aufgegriffenen und der Abt. Ic zugeführten Zivilisten“ als „schweres Problem“.

¹⁹⁸ Befehl des VI. AK/Abt. Ic Nr. 506/41 geh. v. 21. 7. 1941, in: BA-MA, RH 24-6/237, Bl. 124 f.: „Die ‚Verwahrung‘ d. h. Inhaftnahme ist aus grundsätzlichen Erwägungen verboten.“

¹⁹⁹ Divisionsbefehl der 132. Inf.Div./Kdr. v. 5. 8. 1941, in: BA-MA, RH 26-132/36, Anl. 70.

²⁰⁰ Eintrag im TB (Ic) der 99. Inf.Div. v. 27. 9. 1941, in: BA-MA, RH 26-99/20; Divisionsbefehl der 11. Pz.Div. v. 24. 9. 1941, in: BA-MA, RH 27-11/87.

rücksichtslosestes Einschreiten gegen Freischärler fordert; um solche handelt es sich bei sogenannten Partisanengruppen. Besser 100 Russen erschossen, als 1 deutscher Soldat verwundet.“²⁰¹ Solche Äußerungen zeugen nicht nur von dem festen Willen der Kommandobehörden, den Bestimmungen des „Barbarossa“-Befehls Geltung zu verschaffen, sondern dokumentieren zugleich die mitunter inkonsequente Umsetzung des Gerichtsbarkeitserlasses durch die Frontverbände.

Während die Missachtung des Verwahrungsverbots in manchen Verbänden empörte Gegenbefehle der Kommandeure hervorrief, bewirkten die Truppen in anderen Frontabschnitten durch ihr Verhalten eine Neuregelung des Verfahrens mit verdächtigen Zivilisten. Manche Kommandobehörden setzten das Verbot, Zivilisten gefangen zu nehmen, schließlich eigenständig aus. Die Führung der 79. Infanteriedivision etwa änderte die Befehlslage bereits nach zwei Kriegswochen. In einem Befehl vom 5. Juli 1941 erinnerte die Division die Truppen zwar an ihre Berechtigung zu kollektiven Repressalien und bekräftigte, dass jeder Zivilist, bei dem Waffen, Munition, Plünderungsgut oder auch nur Uniformteile gefunden würden, „nach Entscheidung eines Offiziers zu erschießen“ sei.²⁰² In Zweifelsfällen sollte aber mit verdächtigen Zivilisten künftig wie folgt verfahren werden: „Fehlen Anhaltspunkte, besteht aber nach wie vor Verdacht, so sind sie zur weiteren Klärung des Sachverhalts gefangenzunehmen.“ Der Oberquartiermeister des AOK 6 gestattete den Truppen der Armee Mitte August 1941, „die festgenommenen spionage- und sabotageverdächtigen Zivilisten“ über die Gefangenessammelstellen an die Generalkommandos abzugeben, wo die Gefangenen von den dort eingesetzten Gruppen der Geheimen Feldpolizei überprüft werden sollten.²⁰³ Zum Teil erhielten die Fronteinheiten nun sogar die Genehmigung, gefangene Zivilisten über die Gefangenenlager an die Einsatzgruppen des SD zu übergeben.²⁰⁴ Wie bei der 6. Armee wurden spätestens ab Herbst 1941 außerdem in vielen Befehlsbereichen der Ostfront „Zivilgefangenenlager“²⁰⁵ eingerichtet, in manchen Armeen auch regelrechte „Konzentrationslager“, wobei sich diese Lager wohl nur in begrifflicher Hinsicht voneinander unterschieden. Wie bei der 17. Armee dienten solche „Konzentrationslager“ zur „Verwahrung von partisanen- und agentenverdächtigen Personen bis zur Klärung ihrer Schuld oder Unschuld“²⁰⁶. Hierbei sollte „durch Einsatz von V-Leuten eine *einwandfreie Klärung* über die Vergangenheit und Absichten der einzelnen Lagerinsassen“²⁰⁷ herbeigeführt werden, was von der Devise des OKH, dass „in Zwei-

²⁰¹ Befehl der Gruppe von Schwedler (IV. AK) v. 10. 8. 1941 mit Zusätzen des Div.Kdr. der 132. Inf.Div. v. 14. 8. 1941, in: BA-MA, RH 26-132/36, Anl. 110.

²⁰² Divisionsbefehl der 79. Inf.Div./Abt. Ia/Ic v. 5. 7. 1941, in: BA-MA, RH 26-79/17, Anl. 3.

²⁰³ Divisionsbefehl der 9. Inf.Div./Abt. Ic v. 22. 8. 1941, in: BA-MA, RH 26-9/82, Anl. 119.

²⁰⁴ Divisionsbefehl der 102. Inf.Div./Abt. Ic Nr. 23 v. 13. 8. 1941, in: BA-MA, RH 26-102/61, Anl. 7.

²⁰⁵ TB der GFP beim XXXXVIII. AK v. 7. 11.–13. 11. 1941, in: BA-MA, RH 24-48/201, Anl. 58; Eintrag im TB (Ic) der 9. Pz.Div. v. 6. 11. 1941, in: BA-MA, RH 27-9/81, S. 24.

²⁰⁶ Befehl AOK 17/Abt. Ic/AO v. 25. 11. 1941, betr. Bildung eines Konzentrationslagers beim AOK 17, in: BA-MA, RH 20-17/276.

²⁰⁷ Merkblatt „Anweisung für die Behandlung der Insassen des Konzentrationslagers“ des AOK 17, in: BA-MA, RH 20-17/276.

felsfällen über Täterschaft [...] häufig der Verdacht genügen“ müsse²⁰⁸, bereits deutlich abwich. Die ursprüngliche Alternative „Erschiessen oder Freilassen“²⁰⁹ wurde nicht nur in diesem Großverband bald durch eine zusätzliche Wahlmöglichkeit ergänzt: „Erschiessen, Gefangenenlager oder Freilassen“²¹⁰. Zumindest das radikale und realitätsferne Verwahrungsverbot wurde auf diese Weise in manchen Befehlsbereichen eigenständig revidiert, wenngleich genügend andere Stäbe unverändert daran festhielten²¹¹. Die Truppen erhielten dadurch zwar die Möglichkeit, die selbsttätige Vollstreckung der Repressalien zu umgehen. Mit der Festnahme und Weiterleitung „verdächtiger Zivilisten“ leisteten sie allerdings nach wie vor einen unverzichtbaren Beitrag zur Realisierung der Repressionspolitik, was auch erklärt, warum die Stäbe auf die Missachtung des Verwahrungsverbots mitunter so konzessiv reagierten.

Während einige Stäbe bemängelten, dass ihre Truppen nicht kompromisslos genug vorgingen, ergriffen andere Kommandobehörden Maßnahmen, um ihre Truppen zu zügeln. Einige Stäbe nahmen hierzu auch Änderungen an den Statuten des Gerichtsbarkeitserlasses vor. Die Führung der 8. Infanteriedivision etwa schränkte Mitte September 1941 die Befugnisse der Truppenoffiziere zur Anordnung von Exekutionen deutlich ein, indem sie befahl, dass die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Zivilisten „nur auf Befehl von Kommandeuren mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Bat[ai]l[ions]-K[omman]deurs. und erst nach Vernehmung durch die Division“ erfolgen dürfe²¹². Dieser Schritt zielte darauf ab, „ein gutes Verhältnis zur Bevölkerung zu erhalten“ und „Uebergriffe“ zu vermeiden, womit die Division offenbar auf entsprechende Vorkommnisse aus den vorangegangenen Monaten reagierte. Zu Beginn der Operationen war der Kriegsgerichtsbarkeitserlass in der Division jedenfalls noch ohne Einschränkung in Kraft getreten, nachdem der Divisionskommandeur die Bestimmungen des „Barbarossa“-Befehls auf einer Einsatzbesprechung am 19. Juni 1941 wortgetreu an seine Truppenführer weitergegeben und besonders betont hatte, dass „alle Gewaltmaßnahmen *nur* auf Befehl eines Off[i]z[iers].“ vorgenommen werden dürften²¹³. Dass die Division diesen Paragraphen später modifizierte, war im Ostheer indes kein Einzelfall. Auch im Befehlsbereich des XXXIII. Armeekorps galt spätestens im Winter 1941 die Regelung, dass „die Entscheidung, ob Zivilisten bei Verdachtsgründen als Spione zu behandeln sind“, ausschließlich bei einem „Off[i]z[ier]. von Bat[ai]l[ions]-K[omman]d[eu]rs. aufwärts“ liege²¹⁴. Im Abschnitt des LII. Armeekorps war bereits seit mindestens Anfang August 1941 „für die Durchführung und erforderlichenfalls für die Vollstreckung“ solcher

²⁰⁸ Aus dem Vortrag des Gen. z.b.V. in Warschau v. 11. 6. 1941, in: BA-MA, 21-3/423, S. 29.

²⁰⁹ Aus dem Vortrag des Gen. z.b.V. in Allenstein v. 10. 6. 1941, in: BA-MA, RH 19-III/722, Bl. 87.

²¹⁰ Befehl des XX. AK/Abt. Ic Nr. 5732/41 geh. v. 7. 12. 1941, in: BA-MA, RH 26-292/53, Anl. 38.

²¹¹ Befehl des KG des XXXIX. AK v. 6. 10. 1941, in: BA-MA, RH 24-39/190, Bl. 66 f.

²¹² Befehl der 8. Inf.Div./Abt. Ic, betr. Befriedung der Bevölkerung, v. 12. 9. 1941, in: BA-MA, RH 26-8/73, Anl. 33.

²¹³ Protokoll zur Kdr.-Besprechung bei der 8. Inf.Div. v. 19. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-8/21, Anl. 106.

²¹⁴ Befehl des XXXIII. AK v. 31. 12. 1941, in: BA-MA, RH 26-137/62.

Repressalien „jeweils der *nächste* Offizier mit den diszipl[inarischen]. Befugnissen eines K[om]p[anie]. Chefs“ verantwortlich, während die rangniedrigeren Truppenoffiziere entgegen den klaren Vorschriften des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses von diesem Recht ausgenommen blieben²¹⁵. Ähnlich wie es schon in der Vorbereitungsphase des Feldzugs vorgekommen war, entschlossen sich manche Stäbe auf Grund ihrer Erfahrungen während der laufenden Operationen zu abschwächenden Korrekturen an der Befehlslage, indem sie die Vollmacht zur Anordnung von Exekutionen an eine höhere Dienststellung banden, als es im Gerichtsbarkeitserlass vorgesehen war.

Daneben hielten es manche Kommandobehörden auch für erforderlich, den Abschnitt über die Durchführung kollektiver Gewaltmaßnahmen zusätzlich zu reglementieren, wobei sich der Handlungsbedarf wohl ebenfalls durch eine vielfach allzu exzessive Anwendung dieser Bestimmung in den Truppenverbänden ergeben hatte. Da man in nicht wenigen Stäben schon bald erkannte, dass oftmals „durch Kollektivmassnahmen genau das Gegenteil“²¹⁶ des Beabsichtigten erreicht wurde, bemühte man sich teilweise schon frühzeitig um einen umsichtigeren Gebrauch der summarischen Repressalien. So schärfen manche Kommandobehörden ihren Verbänden aus gutem Grunde ein, dass die „Erregung der Truppe wegen Überfällen“ nicht dazu führen dürfe, „dass Gewaltmassnahmen an Einwohnern vorgenommen werden, *falls nicht einwandfrei erwiesen ist, dass diese die Täter waren oder in Verbindung mit den Tätern standen*“²¹⁷. Auf eine noch restriktivere Handhabung der exemplarischen Gewaltmaßnahmen drängte das AOK 2 Anfang Oktober 1941, als es befahl: „Kollektivmaßnahmen gegen Dörfer oder Bevölkerung müssen die Ausnahme bilden und sind nur da anzuwenden, wo die Masse der Bevölkerung eine derartige, im Erfolg stets zweifelhafte Maßnahme unumgänglich herausfordert.“²¹⁸ Während es die meisten Kommandobehörden bei derartigen Ermahnungen bewenden ließen, konnten sich einzelne Stäbe auch zu veritablen Einschränkungen der Kollektivmaßnahmen durchringen. So entschied sich der Kommandeur der 4. Gebirgsdivision, General Karl Eglseer, Anfang August 1941, den radikalen OKH-Erlass vom 25. Juli 1941 und die bekräftigenden Zusätze des vorgesetzten AOK 17, die er kurz zuvor erhalten hatte, mit zusätzlichen Auflagen zu versehen²¹⁹. Zur praktischen Durchführung der kollektiven Repressalien ordnete er an, dass „auf alle Fälle ein Dolmetscher mit heranzuziehen“ und „genaueste Untersuchungen“ anzustellen seien, „um nicht deutsch-

²¹⁵ Befehl des LII. AK/Abt. Ic, betr. Behandlung feindlicher Zivilpersonen und chem. Angehöriger der Roten Armee, v. 6. 8. 1941, in: BA-MA, RH 24-52/224.

²¹⁶ Feindnachrichtenblatt der 56. Inf.Div./Abt. Ic v. 5. 10. 1941, in: BA-MA, RH 26-56/22b, Anl. 143.

²¹⁷ Befehl des AOK 9/Abt. Ic/AO Nr. 2355/41 geh. v. 11. 8. 1941, in: BA-MA, RH 26-102/61, Anl. 24.

²¹⁸ Befehl des AOK 2/Abt. Ic/AO Abw. III Nr. 2075/41 geh. v. 2. 10. 1941, in: BA-MA, RH 26-112/78.

²¹⁹ Befehl des AOK 17/Abt. Ic/AO Nr. 2784/41 geh. v. 30. 7. 1941, in: BA-MA, RH 28-4/45, Anl. 6.

freundliche Leute zu treffen“²²⁰. Noch einschneidender war allerdings eine weitere Vorgabe, mit der Eglseer seinen unterstellten Kommandeuren das Recht zur Anordnung von summarischen Repressalien de facto wieder nahm: „Für die Durchführung derartiger kollektiver Gewaltmaßnahmen ist grundsätzlich meine Genehmigung einzuholen. Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen können von den Kommandeuren unter Meldung an die Div[ision] solche Maßnahmen ergriffen werden.“

Schriftliche Befehle dieser Art, die den Kriegsgerichtsbarkeitserlass zumindest graduell abschwächten, blieben im Ostheer allerdings eher die Ausnahme. Noch dazu wurden selbst diese Ansätze vielfach von den Radikalisierungsschüben überholt, die sich spätestens im Herbst 1941 in zahlreichen Verbänden vollzogen. So konnte eine Division, die noch Anfang Oktober 1941 angeordnet hatte, Kollektivmaßnahmen auf „Ausnahmefälle zu beschränken“²²¹, nur wenige Wochen später den Entschluss fassen, ein „ganze[s] Dorf mitsamt seinen Einwohnern“²²² auslöschen zu lassen, und so zu äußerster Rücksichtslosigkeit finden: „Wenn wir gelegentlich einmal bei unseren Vergeltungsmassnahmen zu weit gehen sollten und Unschuldige darunter zu leiden haben, so ist das immer noch besser, als wenn wir zu milde sind und das Leben oder die Gesundheit nur eines einzigen deutschen Soldaten aufs Spiel setzen.“²²³

Die weit reichenden Handlungsspielräume bei der Gestaltung der Repressionspolitik bedingten ohnehin, dass das Pendel auch in die andere Richtung ausschlagen konnte. Vor allem ab Herbst 1941 setzten Radikalisierungsprozesse in der Partisanenbekämpfung ein, die von den Kommandobehörden durch eine Verschärfung der Befehlslage initialisiert wurden. Hierzu erneuerten die Stäbe zum einen die fatale Maxime, dass „auch partisanenverdächtige Elemente [zu] erschießen“²²⁴ seien und schon „bei Vorliegen geringsten Verdachts“²²⁵ „mit aller Wucht zu[ge]schlagen“²²⁶ werden sollte. Die immer rigoroseren Grundsatzbefehle der Kommandobehörden wurden flankiert von hetzerischen Aufrufen, die den Truppen einimpften, „unerbittlich gegen jeden verdächtigen Zivilisten“ vorzugehen: „Gegenüber dem bolschewistischen Untermenschentum gibt es keine Gnade, auch nicht für Weiber und Kinder. Partisanen und Mitwisser an den nächsten Baum!“²²⁷ Daneben setzten manche Stäbe den Hebel auch direkt am Kriegs-

²²⁰ Befehl der 4. Gebirgsdivision/Kdr./Abt. Ic Nr. 312/41 geh. v. 3. 8. 1941, in: BA-MA, RH 28-4/45, Anl. 6.

²²¹ Feindnachrichtenblatt der 56. Inf.Div./Abt. Ic v. 5. 10. 1941, in: BA-MA, RH 26-56/22b, Anl. 143.

²²² Bekanntmachung der 56. Inf.Div./Kdr. an die Bevölkerung v. 28. 10. 1941, in: BA-MA, RH 26-56/22b, Anl. 178.

²²³ Befehl der 56. Inf.Div./Kdr. v. 3. 11. 1941, in: BA-MA, RH 26-56/22b, Anl. 185.

²²⁴ Befehl der 137. Inf.Div./Abt. Ic, betr. Partisanenbekämpfung, v. 25. 11. 1941, in: BA-MA, RH 26-137/67.

²²⁵ Fernspruch der 75. Inf.Div./Abt. Ic an Inf.Rgt. 172 und 202 v. 23. 11. 1941, in: BA-MA, RH 26-75/116.

²²⁶ Fernspruch des Inf.Rgt. 202 an Inf.Abt. 202 v. 19. 11. 1941, in: BA-MA, RH 26-75/116.

²²⁷ „Parolen des Tages“ der 4. Pz.Div. v. 18.1./4. 2. 1942, in der Anlage zum Schreiben der 4. Pz.Div. an das XXXVII. AK v. 20. 3. 1942, in: BA-MA, RH 24-47/113.

gerichtsbarkeitserlass an, indem sie seine radikalen Bestimmungen gezielt erweiterten. Das LI. Armeekorps etwa rückte im November 1941 zwar nicht von dem Grundsatz ab, dass „die Entscheidung über Strafmassnahmen [...] die Kommandeure“ zu treffen hatten²²⁸. Unter bestimmten Umständen sollte jedoch fortan schlicht der „Befehl des ältesten Soldaten“ vor Ort ausreichen, um zu veranlassen, gefasste Partisanen „sofort an Ort und Stelle aufzuhängen oder zu erschies- sen“, obwohl dies nach den klaren Vorschriften des Gerichtsbarkeitserlasses die Entscheidung eines Offiziers vorausgesetzt hätte. Eine vergleichbare Ausweitung der Bestimmungen verfügte das XXIX. Armeekorps, das spätestens im Februar 1942 sämtliche Kompaniechefs dazu ermächtigte, Kollektivmaßnahmen wie „z. B. Erschiessen von Geiseln, Niederbrennen von Doerfern“ anzuordnen, was bisher ausschließlich Bataillonskommandeuren und höheren Truppenführern vorbehalten war²²⁹.

Ähnlich wie bei der Handhabung der Repressalien legten die Kommandobehörden des Ostheers auch im Umgang mit den Straftaten ihrer eigenen Soldaten unterschiedliche Maßstäbe an. In zahlreichen Verbänden gelangte die im Vorfeld des Krieges viel diskutierte Aufhebung des Strafverfolgungszwanges allerdings uneingeschränkt zur Anwendung. Der Kriegsgerichtsrat der 75. Infanteriedivision etwa hielt in seinem Tätigkeitsbericht zum Juli 1941 fest, dass in diesem Monat ein deutlicher Rückgang der Anzahl von anhängigen Verfahren gegen Soldaten der Division zu verzeichnen war, und zwar „im wesentlichen auf Grund des Erlasses des Führers“²³⁰. Das Gericht der 253. Infanteriedivision sprach mehrere Divisionsangehörige, gegen die Verfahren eingeleitet worden waren, mit der Begründung frei, dass sich die angelasteten Straftaten gegen „russische Landeseinwohner“ gerichtet hatten²³¹. Auch in der 217. Infanteriedivision wurden „Straftaten von Soldaten gegen russische Landeseinwohner [...] mit Rücksicht auf die Aufhebung des Strafverfolgungszwanges im Regelfalle disziplinar geahndet“²³². In bestimmten „Ausnahmefällen“ musste allerdings auch „gerichtlich eingeschritten werden“. Die Tatsache, dass nicht nur hier, sondern auch in anderen Verbänden weiterhin kriegsgerichtliche Verfahren gegen Soldaten angestrengt wurden, die aus niederen, eigennützigem Beweggründen wie „Bereicherungssucht oder eine[r] geschlechtliche[n] Hemmungslosigkeit“²³³ Straftaten gegen Zivilisten begangen hatten, zeugt zwar davon, dass „das alte Rechtssystem [...] selbst im Ostkrieg noch in Teilen“ intakt war²³⁴. Dies stand jedoch in keinerlei Wider-

²²⁸ Korpsbefehl des LI. AK/Abt. Ic Nr. 2677/41 geh. v. 12. 11. 1941, in: BA-MA, RH 24-51/57, Anl. 464.

²²⁹ Befehl des XXIX. AK/Abt. Ic, betr. Partisanenbekämpfung, v. 27. 2. 1942, in: BA-MA, RH 24-29/48, Anl. 226.

²³⁰ Eintrag im TB (III) der 75. Inf.Div. für den Juli 1941 v. 31. 7. 1941, in: BA-MA, RH 26-75/164.

²³¹ Vgl. Christoph Rass, „Menschenmaterial“. Deutsche Soldaten an der Ostfront. Innenansichten einer Infanteriedivision 1939–1945, Paderborn 2003, S. 266–271.

²³² TB (III) der 217. Inf.Div. v. August 1940–Februar 1942, in: BA-MA, RH 26-217/54.

²³³ Ebenda.

²³⁴ Hartmann, Krieg, S. 55.

spruch zum Kriegsgerichtsbarkeitserlass, der den Strafverfolgungszwang auch nur in Teilen aufgehoben hatte, nämlich lediglich für diejenigen Gewaltakte, die im Zuge von Repressalien verübt wurden.

Dennoch ist nicht zu übersehen, dass der Amnestiegedanke des Gerichtsbarkeitserlasses die Rechtsprechung in den Verbänden mitunter erheblich beeinflusste, wenn auch in höchst unterschiedlichem Maße. Denn die Urteile der einzelnen Feldgerichte wichen bei vergleichbaren Tatbeständen zum Teil deutlich voneinander ab. Das Gericht der 9. Panzerdivision etwa verurteilte im Frühjahr 1942 einen Offizier, der „in angetrunkenem Zustand mehrere Kriegsgefangene grundlos erschossen“ hatte, wegen Mordes zum Tode und bestrafte einen Obergefreiten mit zehn Jahren Zuchthaus, der bei einem Vergewaltigungsversuch einen Zivilisten niedergeschossen hatte²³⁵. Dagegen stellte das Gericht des Korück 582 im August 1941 das Verfahren gegen einen Feldgendarmen ein, der „aus nichtigen Gründen eine Russin erschossen hatte“, und zwar unter Anwendung des § 47 der Kriegsstrafverfahrensordnung – wegen Geringfügigkeit²³⁶. Wie schon diese Beispiele belegen, bietet die Spruchpraxis der deutschen Feldgerichte an der Ostfront ein denkbar heterogenes Bild. Um mehr Klarheit darüber zu gewinnen, wie die Stäbe die Strafverfolgung bei Gewaltakten von Wehrmachtsoldaten gegen Zivilisten handhabten, wäre eine flächendeckende, komparative Auswertung der Fallakten der Kriegsgerichte des Ostheers erforderlich²³⁷. Festzuhalten bleibt dennoch, dass auch dieser Teil des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses in vielen Verbänden befehlsgemäß umgesetzt wurde. Im Zuge der Radikalisierungsprozesse an der Ostfront wuchs die Zahl der Befürworter dieser Bestimmung sogar noch. Zur Forcierung der Partisanenbekämpfung setzte etwa der Kommandierende General des XXIII. Armeekorps seine Truppen im November 1941 in einem Korpsbefehl über die Aufhebung des Strafverfolgungszwanges bewusst in Kenntnis und stellte ihnen damit jenen Freibrief aus, den viele Stäbe während der Vorbereitungsphase des Feldzugs noch abgelehnt hatten: „Es wird, auch wenn einmal über das Ziel geschossen werden sollte, *niemand zur Verantwortung gezogen*, der in diesem hinterhältigen Kampf hart und scharf vorgeht.“²³⁸

Nicht nur die Kommandobehörden, sondern auch die Truppenverbände selbst verfügten bei der Auslegung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses über Ermessensspielräume, sodass die Fronteinheiten die einzelnen Bestimmungen des Befehls in der Praxis zum Teil recht unterschiedlich handhabten. Während manchen Kompaniechefs ein Anfangsverdacht ausreichte, um die Erschießung eines Zivilisten zu rechtfertigen²³⁹, überließen andere Einheitsführer den vorgesetzten Kom-

²³⁵ TB (III) der 9. Pz.Div. v. 23. 1.–14. 7. 1942, in: BA-MA, RH 27-9/53; Eintrag im KTB der A. Abt. 297 v. 3. 8. 1941, in: BA-MA, MSg 2/2934, S. 22. Zu weiteren Beispielen vgl. Hartmann, Krieg, S. 55.

²³⁶ Eintrag im TB (III) des Korück 582 v. 1. 10. 1940–30. 6. 1942, in: BA-MA, RH 23/265, S. 5 f.

²³⁷ Die Akten der Kriegsgerichte des Ostheers sind mittlerweile im Freiburger BA-MA zugänglich.

²³⁸ Korpsbefehl des XXIII. AK/Abt. Ic v. 10. 11. 1941, in: BA-MA, RH 26-102/62, Anl. 20.

²³⁹ Meldung einer Sanitätskompanie über die „Erschiessung zweier Russen, die sich als Partisanen verdächtig gemacht haben“, Ic-Meldung der 12. Inf.Div. v. 23. 10. 1941, in: BA-MA, RH 26-

mandeuren die Entscheidung, indem sie die Gefangenen auf dem nächsten Gefechtsstand vorführen ließen²⁴⁰. Neben den Verfahrensweisen divergierten auch die Toleranzgrenzen, was sich immer wieder in der unterschiedlichen Sanktionierung vergleichbarer Vorfälle offenbarte. Im Frontabschnitt der 34. Infanteriedivision etwa waren bis Anfang August 1941 wiederholt Fernsprechleitungen mutwillig beschädigt worden. Hier schritt man jedoch erst zu Vergeltungsmaßnahmen, nachdem man die Zivilbevölkerung der drei anliegenden Ortschaften verwarnet hatte, und bestimmte als Strafe, dass aus den betreffenden Orten jeweils zwei Einwohner verhaftet und in ein Kriegsgefangenenlager eingewiesen wurden²⁴¹. In der 168. Infanteriedivision wurde dagegen gleich der erste Fall von Kabelsabotage geahndet, indem zwei ortsansässige Zivilisten, bei denen es sich bezeichnenderweise um einen Juden und ein kommunistisches Parteimitglied handelte, exekutiert wurden²⁴². Wie sich schon in diesem Beispiel andeutet, gingen auch bei der Bemessung der Repressalien die Auffassungen auseinander. Die 255. Infanteriedivision etwa reagierte im Oktober 1941 auf einen Partisanenüberfall, der zwei Soldaten das Leben gekostet hatte, indem „3 männliche Einwohner der Ortschaft, in deren Bereich der Überfall geschehen war, exekutiert“ wurden²⁴³. Der Kommandeur der 4. Panzerdivision befahl dagegen am 1. Juli 1941 gleich die Erschießung von einhundert Zivilisten, um die angebliche Ermordung von acht verwundeten deutschen Soldaten zu rächen²⁴⁴.

Wie sehr es bei der Handhabung der Repressalien auf die Haltung jedes einzelnen Truppenführers ankam, illustrieren zwei weitere Vorgänge, die bei ähnlichen Voraussetzungen einen ganz unterschiedlichen Ausgang nahmen. Die Aufklärungsabteilung 297 rückte am Nachmittag des 11. Juli 1941 in das ukrainische Dorf Pilawa ein – laut Kriegstagebuch der Abteilung „ein fürchterliches Judenest“ – und fand dort die Leichen von vier Divisionsangehörigen, die auf einem Spähtruppunternehmen in dem Ort offenbar in einen Hinterhalt geraten waren. Beim Anblick ihrer toten Kameraden kochte in den Landsern die Wut hoch. Doch als sie Rache nehmen wollten, wiegelte der Abteilungscommandeur ab: „Die meisten sind für Judenschlachtungen, aber H[au]ptm[ann]. Oechsle ist dagegen.“²⁴⁵ Dass die Truppenführer in solchen Situationen auch ganz anders entscheiden konnten, bewies Ende Juni 1941 ein Regimentscommandeur der 5. Infanteriedivision, die in Weißrussland operierte. Als die Einheiten seines Infanterieregiments 56 in einer eroberten Ortschaft die Leichen von fünf deutschen

12/249; Bericht der Bäckereikompanie 23 über die Erschießung eines Zivilisten v. 11. 7. 1941, in: BA-MA, RH 26-23/72, Bl. 52.

²⁴⁰ Eintrag im KTB der I./R.Rgt. 2 v. 29. 9. 1941, in: BA-MA, RH 40/59, S. 83 f.; Einträge im KTB des II./Inf.Rgt. 432 v. 7. 8./8. 8. 1941 über die Erschießung zweier Partisanenverdächtiger, die die 6. Kompanie zuvor dem Bataillonsstab übergeben hatte, in: BA-MA, RH 37/7627.

²⁴¹ Eintrag im TB (Ic) der 34. Inf.Div. v. 5. 8. 1941, in: BA-MA, RH 26-34/10, S. 114.

²⁴² Eintrag im TB (Ic) der 168. Inf.Div. v. 22. 6.–30. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-168/40.

²⁴³ Eintrag im TB (Ic) der 255. Inf.Div. v. 8. 10. 1941–30. 4. 1942, in: BA-MA, RH 26-255/138, S. 2.

²⁴⁴ Ic-Meldung der 4. Pz.Div. v. 1. 7. 1941, 16.45 Uhr, in: BA-MA, RH 24-24/325.

²⁴⁵ Eintrag im KTB der A.Abt. 297 v. 11. 7. 1941, in: BA-MA, MSg 2/2934, S. 12.

Soldaten entdeckten, die „gefesselt erschossen und verscharrt worden“ waren, ordnete der Kommandeur, Oberstleutnant Thumm, sofort eine „kollektive Vergeltungsmassnahme“ an, die darin bestand, dass „50 an der Massakrierung der deutschen Soldaten verdächtige Juden erschossen“ wurden²⁴⁶. Wie diese beiden Fälle belegen, unterlag die Umsetzung des Gerichtsbarkeitserlasses in hohem Maße der Willkür der mittleren und unteren Truppenkommandeure und Einheitsführer, die die beträchtlichen Handlungsspielräume an der Ostfront in alle Richtungen ausnutzen konnten.

Über die Berechtigung der harten Linie in den besetzten sowjetischen Gebieten bestand indes zwischen Kommandeuren und Truppe weit reichendes Einvernehmen, wenn auch längst nicht jeder Angehörige des Ostheers mit den Repressalien persönlich in Berührung kam. Der Großteil der Soldaten befürwortete es jedoch aus eigenem Interesse, wenn an „quertreibenden Fanatikern unter der männlichen Bevölkerung [...] ein eindringliches Exempel statuiert“²⁴⁷ wurde, und empfand die Repressalien zwar als „harte, aber notwendige und gerechte Strafe[n]!“²⁴⁸ Da die Truppen jeden irregulären Widerstand, vor allem „den gemeinen und hinterhältigen Heckenschützenkrieg“²⁴⁹, als illegitim ansahen, wähten sie sich obendrein im Recht, wenn sie bei der Partisanenbekämpfung zu radikalen Mitteln griffen, um dem „verbrecherische[n] Treiben der feigen Mörder“²⁵⁰ Einhalt zu gebieten. Die Durchführung von Repressalien war nichtsdestoweniger „auch für den härtesten Soldaten schwer“²⁵¹. Dass die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung nicht selbstverständlich war und in genügend Soldaten Skrupel weckte, registrierten auch die Führungsstäbe. So berichteten Feldgeistliche davon, dass die Soldaten in den seelsorgerischen Gesprächen „auf ethischem Gebiet“ Fragen zu den „Repressalien“ und der Art der „Gefangenenbehandlung“ stellten²⁵². Die Führung einer Panzerdivision forcierte im Herbst 1941 die ideologische Indoktrination in ihren Verbänden, weil sie es „für erforderlich“ hielt, „den Leuten die Notwendigkeit der oft harten, ja roh erscheinenden eigenen Maßnahmen verständlich“ zu machen²⁵³: „Wenn die Angehörigen der Division [...] zahlreiche Dörfer zwischen den Fronten oder im Partisanengebiet niederbrennen und dabei die den Brand zu verhindern suchende Bevölkerung umlegen, die übrige Bevölkerung bei 40 Grad Kälte in die Wälder, also in den siche-

²⁴⁶ Eintrag im KTB (Ia) der 5. Inf.Div. v. 28. 6. 1941, in: BA-MA, RH 26-5/7, Bl. 55.

²⁴⁷ Eintrag im Tgb. des Mannschaftssoldaten Karl-Heinz vom B., 1./Schz.Rgt. 4, v. 8. 11. 1941, in: BA-MA, MSg 2/5782: „Eine zweifellos harte, aber exemplarische Strafe“.

²⁴⁸ Eintrag im Tgb. des Uffz. Paul M., II./Inf.Rgt. 154, v. 28. 7. 1941, in: BA-MA, RH 37/2787.

²⁴⁹ Ebenda, Eintrag v. 27. 6. 1941.

²⁵⁰ Eintrag im Tgb. eines Uffz. des Divisionsnachschiebführers 112 v. 29. 11. 1941, in: BA-MA, MSg 2/3667. Der Uffz. befürwortete auch die Todesstrafe durch Erhängen, weil diese „viel abschreckender wirke, da ja die Gehängten weithin sichtbar und dadurch eine ständige Warnung und Mahnung seien“.

²⁵¹ Merkblatt über Partisanenbekämpfung des XXXXVIII. AK v. 17. 11. 1941, in: BA-MA, RH 24-48/201, Anl. 81.

²⁵² TB (IVd/ev.) der 3. Pz.Div. v. 1. 9. 1940–28. 2. 1942, in: BA-MA, RH 27-3/226.

²⁵³ Schreiben der 4. Pz.Div. an das XXXXVII. AK v. 20. 3. 1942, in: BA-MA, RH 24-47/113.

ren Tod treiben mussten, so war es notwendig, den Soldaten klar zu machen, warum dies alles sein musste. Hätte man es nicht getan, so wären die Leute innerlich zerbrochen. Dies allein war der Hauptgrund, die Angehörigen der Div[ision], immer von neuem gegen das bolschewistische System aufzuhetzen, ihnen – wie der Befehl der 6. Armee sagt – volles Verständnis für die Notwendigkeit der harten, aber gerechten Sühne am jüdischen Untermenschentum beizubringen.“

Mit Hilfe der von den Kommandobehörden vermittelten Legitimationsstrategien überwand die meisten Soldaten letztlich ihre Bedenken und vollstreckten die Repressalien im Zweifelsfall auch widerwillig. Dies gewährleistete nicht zuletzt der in den Verbänden herrschende, enorme Konformitätsdruck, der sich aus der Binnenkohäsion der Wehrmacht speiste und vielfach den „Motor der Gewalt“ bildete²⁵⁴. Die „anderen Soldaten“²⁵⁵, die sich der Durchführung der verbrecherischen Befehle verweigerten, wie ein Feldwebel, „der den Befehl seines Schwadronschefs, einen spionageverdächtigen Russen zu erschießen, nicht ausführte, ihn vielmehr absichtlich laufen liess und dann seinem Chef der Wahrheit zuwider die Ausführung des Befehls meldete“²⁵⁶, blieben dagegen eine verschwindende Minderheit.

Was sich während der Vorbereitungsphase des „Unternehmens Barbarossa“ bereits abgezeichnet hatte, bestätigte sich auch im Verlauf des Feldzugs: Über die Notwendigkeit der „besonderen Maßnahmen“ gegen die „feindliche Zivilbevölkerung“ in den besetzten Gebieten der Sowjetunion bestand in den Stäben und Truppen des Ostheers ein breiter Konsens. Die Umsetzung des Gerichtsbarkeitserlasses in den Truppenverbänden gestaltete sich zwar durchaus uneinheitlich, und manche Einheiten setzten sich sogar dem Vorwurf der „Weichheit“²⁵⁷ aus, indem sie die selbsttätige Durchführung der Gewaltmaßnahmen umgingen, ohne sich freilich der Mitwirkung an der Repressionspolitik vollständig zu versagen. Die meisten Truppenteile wählten indes Verfahrensweisen, die trotz partieller Abweichungen von den Vorgaben noch als zielkonform angesehen werden konnten. Genügend Verbände setzten den Gerichtsbarkeitserlass allerdings auch vollkommen buchstabengetreu um. Die Akten der Fronteinheiten sind voller Belege über das befohlene rücksichtslose Vorgehen gegen echte und vermeintliche Irreguläre. Dies ging nicht zuletzt auf den Willen der Truppenführer zurück, die sich die Grundsätze des „Barbarossa“-Erlasses zu Eigen machten, auch wenn ihre Auslegung des Befehls im Detail divergierte. Es kennzeichnet die Haltung der Frontkommandeure des Ostheers, dass insgesamt nur wenige von ihnen die vorhandenen, weit reichenden Handlungsspielräume dazu nutzten, den Kriegsgerichtsbar-

²⁵⁴ Thomas Kühne, *Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert*, Göttingen 2006, S. 272.

²⁵⁵ Vgl. Norbert Haase/Gerhard Paul (Hrsg.), *Die anderen Soldaten. Wehrkraftersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg*, Frankfurt a. M. 1995.

²⁵⁶ TB (III) der 102. Inf.Div. v. 16. 5.–25. 7. 1941, in: BA-MA, RH 26-102/79, S. 4. Für diese Tat, die kurz darauf aufgedeckt wurde, erkannte das Divisionsgericht auf eine Strafe von 3 Jahren Gefängnis und Rangverlust wegen Gehorsamsverweigerung in Tateinheit mit Gefangenenbefreiung und Falschmeldung.

²⁵⁷ TB (Ic) des Korück 559 v. 9. 11.–15. 11. 1941, in: BA-MA, RH 23/127, Bl. 124.

keitserlass zumindest graduell abzuschwächen. Der Umgang der deutschen Truppenführer mit diesem völkerrechtswidrigen „Führererlass“ belegt damit ein weiteres Mal, dass die Wehrmachtelite die verbrecherische Kriegführung an der Ostfront keineswegs nur widerwillig, sondern zu einem guten Teil auch aus eigener Überzeugung mit trug.